

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/5523 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und
weiterer energierechtlicher Vorschriften**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Ralph Lenkert,
Hubertus Zdebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/1006 –**

Bürgerenergie retten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebigere, effizientere, netzsynchroner und zunehmend markt-orientierter Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor, Sonderausschreibungen durchzuführen, um einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Daneben sollen durch Innovationsausschreibungen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden, die zu mehr Wettbewerb und mehr Netz- und Systemdienlichkeit führen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) soll weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. Hierzu sind zeitkritische Anpassungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilferechts notwendig, welches die Überförderung von Anlagen verbietet. Die Europäische

Kommission hat am 7. Februar 2018 die deutsche Kapazitätsreserve beihilfe-rechtlich genehmigt. Diese Genehmigung macht Änderungen im EnWG erforder-lich.

Schließlich soll eine Übergangsregelung für Stromerzeugungsanlagen geschaffen werden, die nach den bisherigen technischen Anschlussbedingungen geplant wur-den und nach der Verordnung (EU) 2016/631 auf neue technische Standards um-gerüstet werden müssten. Durch die Übergangsregelung sollen Nachrüstungen vermieden werden, die zur Systemstabilität nicht erforderlich sind.

Darüber sollen im EnWG die Regelungen zum Netzanschluss an das L-Gasnetz angepasst werden, um die notwendige Umstellung der Versorgung von L- auf H-Gas zu unterstützen. Dies ist erforderlich, weil L-Gas nur noch begrenzt zur Ver-fügung steht.

Im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) und im Seeanlagengesetz (See-AnlG) sollen sowohl planungs- als auch zulassungsrechtliche Änderungen vorge-nommen werden, um auch die Errichtung von Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen sind, zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Forderung an die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Bürger-energie neu und missbrauchsfest definiert, Bürgerenergieprojekte bis zu einer Größe von 18 MW von Ausschreibungen ausnimmt und stattdessen Bürgerener-gieprojekte mit einer staatlich festgelegten Einspeiseprämie vergütet.

Forderung an die Bundesregierung, ein Konzept zu erarbeiten, um kommunale und private gemeinwohlorientierte Teilhabe an Projekten der erneuerbaren Ener-gien bundesweit in relevanter Höhe zu ermöglichen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/5523 in geänderter Fas-sung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/1006 mit den Stimmen der Frak-tionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der EEG-Umlage und der KWK-Umlage auswirkt, die in der Regel über den Strompreis an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben werden.

Abgesehen von dem unter Abschnitt E. dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Durch die Einschränkung der Anschlusspflicht an ein L-Gasversorgungsnetz sind sie zwar gegebenenfalls gezwungen, sich entweder an ein H-Gasversorgungsnetz anzuschließen oder ihren Wärme- und Warmwasserbedarf anderweitig (zum Beispiel durch alternative Heizsysteme) zu decken. Soweit ihnen dadurch Mehrkosten entstehen, handelt es sich jedoch um mittelbare Kosten, die nicht in die Darstellung des Erfüllungsaufwandes einfließen.

Der Entwurf enthält keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die zusätzlichen Ausschreibungen führen zu einem neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 1.191.813 Euro im Durchschnitt der nächsten drei Jahre. Darin enthalten sind Bürokratiekosten aus Informationspflichten i. H. v. rund 6.464 Euro pro Jahr. Der Aufwand besteht maßgeblich in den zusätzlich von den Bietern bereitzustellenden Sicherheitsleistungen für die Gebote in Höhe von insgesamt 761.274 Euro.

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 1,2 Millionen Euro dar. Diese Belastung soll durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Kleine und mittlere Unternehmen werden durch das Gesetz nicht in besonderem Maße belastet. Vielmehr stellt die Einführung von Schätzungsmöglichkeiten bei der Weiterleitung von Strom durch privilegierte Umlagenzahler (insbesondere Eigenversorger und stromintensive Industrie) mit dem neuen § 62a EEG 2017 sowie den korrespondierenden Regelungen im EnWG, im KWKG und in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eine erhebliche Vereinfachung gegenüber der früheren Rechtslage dar. Danach waren die Strommengen in jedem Fall messtechnisch abzugrenzen, was nicht nur das Vorhalten entsprechender Messeinrich-

tungen erforderte, sondern auch deren Betrieb, Ablesung und Zählwertübermittlung. In vielen Fällen kann nach der Neuregelung nunmehr eine Messung durch eine Schätzung ersetzt werden. Da die bisherigen Messerfordernisse nie Gegenstand einer Abschätzung beim Erfüllungsaufwand waren, sinkt der gemessene Erfüllungsaufwand durch die Änderungen allerdings nicht.

Betreiber von L-Gasversorgungsnetzen werden mit gewissen Einschränkungen von der Anschlusspflicht entbunden. Bei den Mehrkosten, die Unternehmen dadurch erwachsen, dass sie sich an das H-Gasversorgungsnetz anschließen müssen, handelt es sich um mittelbare Kosten, die nicht in die Darstellung des Erfüllungsaufwandes einfließen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Anpassung des Ausschreibungsverfahrens und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur für die kommenden drei Jahre wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 410.422 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 107.430 Euro und Gemeinkosten von 155.356 Euro.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Sollten die geplanten Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Durch die Änderung der §§ 17, 18 EnWG entsteht für die Verwaltung kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Das Bestehen der Anschlusspflichten nach den §§ 17, 18 EnWG kann zwar nicht nur durch ordentliche Gerichte überprüft und gegebenenfalls durchgesetzt werden, sondern auch durch die Regulierungsbehörden in Verfahren primär nach den §§ 30 und 31 EnWG. Ob die Einfügung eines weiteren Ablehnungsgrundes der Netzbetreiber zu zusätzlichen Verwaltungsverfahren der Regulierungsbehörden führen wird, ist aber nicht prognostizierbar. Geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Regulierungsbehörde durch die Schaffung einer weiteren Festlegungskompetenz in § 13j EnWG.

Es entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als Planfeststellungsbehörde im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone. Dem BSH entsteht auch dadurch Mehraufwand, dass der Aufgabenbereich des Flächenentwicklungsplans um die Festlegungen für besondere Energiegewinnungsbereiche erweitert wird. Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche mit dem Ziel der praktischen Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung festlegen. Die Prüfung von diesen innovativen Konzepten, wie etwa für die Gewinnung von Wasserstoff auf See, und die Festlegung solcher Bereiche sind sehr aufwändig.

Des Weiteren ist auch für diese besonderen Energiegewinnungsbereiche eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Für den Bund entsteht ein größerer Erfüllungsaufwand, da mit zusätzlichen Verfahren für Wasserstoffanlagen zu rechnen ist, die erhebliche Ressourcen binden können. Der hohe Aufwand ergibt sich zudem insbesondere aus der Prüfindensität für neuartige Technologie, da nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden

kann. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit neuen Fragestellungen zu rechnen sein. Auch beim Thema Sicherheit der Wasserstoffanlage ist mit großem Prüfaufwand zu rechnen.

Auf der anderen Seite führt die Einführung des § 75 Absatz 4 VwVfG in § 5 See-AnlG zu einer leichten Verringerung des Erfüllungsaufwandes, da diese zwingende Regelung kein Verlängerungsverfahren hinsichtlich der Baubeginnsfristen vorsieht und zudem die Notwendigkeit des Widerrufs des Planfeststellungsbeschlusses bei mangelnder Verwirklichung des Vorhabens entfällt.

Bei der Bundesnetzagentur entsteht darüber hinaus zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgrund der neuen Festlegungskompetenzen im Redispatch. Der zusätzliche Personalbedarf wird auf acht Stellen geschätzt. Die Stellen werden überwiegend im höheren Dienst benötigt, da die Festlegungen sehr hohe Ansprüche in juristischer, ökonomischer und technischer Hinsicht setzen (fünf im höheren Dienst, 1,7 im gehobenen Dienst und ca. 1,3 im mittleren Dienst). Insgesamt führt dies zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von ca. 1.130.000 Euro.

Der Personalbedarf ist damit zu begründen, dass die Festlegungen unter Einbindung einer Vielzahl von Marktakteuren erfolgen müssen und eine komplexe Ermittlungstätigkeit für die Festlegungen erfolgen muss. Dies muss durch zusätzliche Stellen abgedeckt werden.

Nach erster grober Abschätzung wird der insgesamt beim BSH durch die zu erwartenden zusätzlichen Planfeststellungsverfahren bedingte personelle Mehraufwand veranschlagt mit: drei Stellen. Hinsichtlich der Änderungen im Aufgabenbereich Flächenentwicklungsplan wird der Bedarf auf vier Stellen geschätzt.

Insgesamt entstehen beim BSH damit geschätzte Gesamtkosten von 721.165 Euro pro Jahr.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand muss noch im Einzelnen verifiziert werden. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Übrigen entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Förderzahlungen für KWK-Bestandsanlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Megawatt abgesenkt. Die sich daraus ergebende Gesamtersparnis bis zum Ende der KWK-Bestandsanlagenförderung wird auf etwa 150 Millionen Euro geschätzt. Die Auswirkungen auf das Preisniveau im Großhandel und für Verbraucher sind insgesamt gering.

Durch die Änderungen in den §§ 17 und 18 EnWG können sich Verbraucherinnen und Verbraucher nicht länger an ein L-Gasversorgungsnetz anschließen. Sie müssen ihren Wärme- und Warmwasserbedarf im Grundsatz künftig durch den Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz decken, sofern sie sich nicht für gänzlich andere technische Maßnahmen entscheiden (zum Beispiel alternative Heizsysteme). Um in besonderen Härtefällen die Verhältnismäßigkeit zu wahren, gilt dies jedoch nicht, wenn Verbraucherinnen und Verbrauchern der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz unmöglich oder unzumutbar ist.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebig, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen streben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Anteil von etwa 65 Prozent erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030 an und werden entsprechende Anpassungen vornehmen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD werden bis zum 31. März 2019 Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz bei der Windkraft an Land beraten, wie z. B. für Länder verbindliche oder optionale Abstandsregelungen und Höhenbegrenzungen, monetäre Beteiligungen, Stärkung der Entscheidungsbefugnisse von Städten und Kommunen und Veränderung von Planungsverfahren. Auf Basis dieser Ergebnisse, der Ergebnisse der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung, der weiteren Kostenentwicklung beim Ausbau der erneuerbaren Energien und unter Berücksichtigung der Fortschritte beim Stromnetzausbau, der Entwicklung der Netzengpässe sowie der verfügbaren bezahlbaren und sicheren Maßnahmen zur besseren Auslastung bestehender Stromleitungen entscheidet die Koalition bis Herbst 2019 über konkrete Akzeptanzmaßnahmen und über Förderbedingungen sowie die weiteren Ausbaupfade bis 2030, um das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angestrebte Ziel von 65 Prozent zu erreichen. In diesem Rahmen wird auch der Vorschlag geprüft, bei Wind an Land in den Ausschreibungen einen Süd-Bonus von 0,3 Cent/kWh zu vergeben.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD werden das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bitten, für die weiteren Planungen von Offshore-Windparks Szenarien im Bereich 15 bis 20 Gigawatt zu erstellen und zeitnah vorzulegen.“;

- c) den Antrag auf Drucksache 19/1006 abzulehnen.

Berlin, den 28. November 2018

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Jens Koeppen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksache 19/5523 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Artikel 5 entfällt
Artikel 6 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Artikel 5 un verändert
Artikel 7 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	Artikel 7 entfällt
Artikel 8 Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung	Artikel 6 un verändert
Artikel 9 Änderung der Niederdruckanschlussverordnung	Artikel 7 un verändert
Artikel 10 Änderung der Netzreserveverordnung	Artikel 10 entfällt
Artikel 11 Änderung der SINTEG-Verordnung	Artikel 11 entfällt
Artikel 12 Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung	Artikel 12 entfällt
Artikel 13 Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Artikel 8 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Artikel 14</i> Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung	Artikel 14 entfällt
Artikel 15 Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen	Artikel 9 un verändert
Artikel 16 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	Artikel 10 un verändert
Artikel 17 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	Artikel 11 un verändert
Artikel 18 Änderung des Seeanlagengesetzes	Artikel 12 un verändert
Artikel 19 Änderung der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge	Artikel 13 un verändert
Artikel 20 Änderung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes	Artikel 14 un verändert
Artikel 21 Inkrafttreten	Artikel 15 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angaben zu den §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:	a) entfällt
„§ 14 (weggefallen)	
§ 15 (weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:	b) entfällt
„§ 18 (weggefallen)“.	
c) Die Angabe zu § 61b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	a) un verändert
„§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen	
§ 61c Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen	
§ 61d Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Die bisherigen Angaben zu den §§ 61c bis 61g werden die Angaben zu den §§ 61e bis 61i.	b) u n v e r ä n d e r t
e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 61i bis 61k werden die Angaben zu den §§ 61j bis 61l.	c) u n v e r ä n d e r t
f) Nach der Angabe zu § 62 <i>wird folgende Angabe</i> eingefügt: „§ 62a <i>Messung und Schätzung</i> “.	d) Nach der Angabe zu § 62 werden die folgenden Angaben eingefügt: „§ 62a Geringfügige Stromverbräuche Dritter
	§ 62b <i>Messung und Schätzung</i> “.
g) Die Angabe zu § 80a wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 80a <i>Kumulierung</i> “.	
2. Nach § 3 Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„47a. „Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung“ der Quotient aus der kalenderjährlichen Stromerzeugung in Kilowattstunden zur Eigenversorgung und der installierten Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt in entsprechender Anwendung von Nummer 31,“.	
3. Dem § 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:	3. Dem § 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Betreiber von Windenergieanlagen an Land <i>und auf See</i> müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur <i>bedarfsgerechten</i> Nachtkennzeichnung ausstatten. <i>Diese Pflicht nach Satz 1 gilt für</i> Windenergieanlagen <i>an Land und auf See</i> , die	„(8) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind , müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Auf Betreiber von Windenergieanlagen auf See ist Satz 1 anzuwenden, wenn sich die Windenergieanlage befindet
	1. im Küstenmeer,
	2. in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee wie sie nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes in dem durch die Bundesnetzagentur bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans 2017-2030 ausgewiesen wird,
	3. in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee.
	Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Juli 2020.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. nach dem ... [einfügen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 1] in Betrieb gegangen sind, ab dem 1. Januar 2020 und	1. entfällt
2. vor dem ... [einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 20 Absatz 1] in Betrieb gegangen sind, ab dem 1. Januar 2021.	2. entfällt
Die Pflicht nach Satz 1 kann durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.“	Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:	4. Dem § 23b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 14“ durch die Wörter „vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	„Abweichend von Satz 1 sind nach dem 31. Dezember 2018 vom anzulegenden Wert oberhalb einer installierten Leistung von 40 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 8 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen.“
b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.	b) entfällt
c) Absatz 5 wird Absatz 3.	c) entfällt
5. Die §§ 14, 15 und 18 werden aufgehoben.	5. entfällt
6. In § 20 Absatz 4 werden die Wörter „zum Einspeisemanagement nach § 14“ durch die Wörter „zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	6. entfällt
7. In § 27a Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	7. entfällt
8. § 28 wird wie folgt geändert:	5. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(1) Bei Windenergieanlagen an Land ist das Ausschreibungsvolumen	
1. im Jahr 2017	
a) zu dem Gebotstermin am 1. Mai 800 Megawatt zu installierender Leistung und	
b) zu den Gebotsterminen am 1. August und 1. November jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. im Jahr 2018 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. Oktober jeweils 700 Megawatt zu installierender Leistung,	
3. im Jahr 2019	
a) zu dem Gebotstermin am 1. Februar 700 Megawatt zu installierender Leistung,	
b) zu den Gebotsterminen am 1. Mai und 1. August jeweils 650 Megawatt zu installierender Leistung und	
c) zu dem Gebotstermin am 1. Oktober 675 Megawatt zu installierender Leistung,	
4. im Jahr 2020 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 900 Megawatt zu installierender Leistung,	
5. im Jahr 2021	
a) zu den Gebotsterminen am 1. Februar und 1. Juni jeweils 900 Megawatt zu installierender Leistung und	
b) zu dem Gebotstermin am 1. Oktober 850 Megawatt zu installierender Leistung,	
6. ab dem Jahr 2022	
a) zu dem jährlichen Gebotstermin am 1. Februar jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,	
b) zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 950 Megawatt zu installierender Leistung.	
In den Jahren 2019 bis 2021 führt die Bundesnetzagentur zusätzlich Sonderausschreibungen für Windenergieanlagen an Land durch. Das Ausschreibungsvolumen der Sonderausschreibungen beträgt	
1. im Jahr 2019 zu den Gebotsterminen am 1. September und 1. Dezember jeweils 500 Megawatt zu installierender Leistung,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. im Jahr 2020 zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. Juli jeweils 300 Megawatt zu installierender Leistung und zu den Gebotsterminen am 1. September und 1. Dezember jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung,	
3. im Jahr 2021 zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juli, 1. September und 1. Dezember jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung.“	
b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(1a) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 verringert sich ab dem Jahr 2020 jeweils	
1. um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind,	
2. um die Summe der installierten Leistung der Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22a, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Anspruch nach § 19 Absatz 1 erstmals geltend machen durften, und	
3. um die Hälfte der Summe der installierten Leistung, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88c im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden ist.	
In den Kalenderjahren 2019 bis 2021 wird das Ausschreibungsvolumen, für das in einem Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnte, mit Wirkung zum jeweils dritten darauffolgenden Kalenderjahr auf das Ausschreibungsvolumen übertragen. Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis spätestens zum 2. März die Differenz der installierten Leistung nach Satz 1 und 2 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden Ausschreibungen im Kalenderjahr.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen	„(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen
1. in den Jahren 2017 und 2018 zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. im Jahr 2019	2. u n v e r ä n d e r t
a) zu dem Gebotstermin am 1. Februar 175 Megawatt zu installierender Leistung und	
b) zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 150 Megawatt zu installierender Leistung,	
3. im Jahr 2020	3. u n v e r ä n d e r t
a) zu dem Gebotstermin am 1. Februar 100 Megawatt zu installierender Leistung und	
b) zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 150 Megawatt zu installierender Leistung,	
4. im Jahr 2021	4. u n v e r ä n d e r t
a) zu dem Gebotstermin am 1. Februar 150 Megawatt zu installierender Leistung und	
b) zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 100 Megawatt zu installierender Leistung,	
5. ab dem Jahr 2022 zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.	5. u n v e r ä n d e r t
In den Jahren 2019 bis 2021 führt die Bundesnetzagentur Sonderausschreibungen für Solaranlagen durch. Das Ausschreibungsvolumen der Sonderausschreibungen beträgt	In den Jahren 2019 bis 2021 führt die Bundesnetzagentur Sonderausschreibungen für Solaranlagen durch. Das Ausschreibungsvolumen der Sonderausschreibungen beträgt
1. im Jahr 2019 zu den Gebotsterminen am 1. <i>September</i> 500 Megawatt und am 1. Dezember jeweils 500 Megawatt zu installierender Leistung,	1. im Jahr 2019 zu den Gebotsterminen am 1. März 500 Megawatt und am 1. Dezember jeweils 500 Megawatt zu installierender Leistung,
2. im Jahr 2020 zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. Juli jeweils 300 Megawatt zu installierender Leistung und	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zu den Gebotsterminen am 1. September und 1. Dezember jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung,	
3. im Jahr 2021 zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juli, 1. September und 1. Dezember jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung.“	3. un verändert
d) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:	d) un verändert
„(2a) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2 verringert sich ab dem Jahr 2020 jeweils	
1. um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind,	
2. um die Summe der installierten Leistung der Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, und die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und	
3. um die Hälfte der Summe der installierten Leistung, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88c im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden ist.	
In den Kalenderjahren 2019 bis 2021 wird das Ausschreibungsvolumen, für das in einem Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten oder für die keine Zweitsicherheiten hinterlegt worden sind, mit Wirkung zum jeweils dritten darauffolgenden Kalenderjahr auf das Ausschreibungsvolumen übertragen. Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis spätestens zum 2. März die Differenz der installierten Leistung nach Satz 1 und 2 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden Ausschreibungen im Kalenderjahr.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei Biomasseanlagen <i>beträgt</i> das Ausschreibungsvolumen zu <i>dem</i> jährlichen <i>Gebotstermin am 1. Mai</i>	„(3) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen
1. im Jahr 2019 150 Megawatt zu installierender Leistung und	1. im Jahr 2019 jeweils zum 1. April und zum 1. November 75 Megawatt zu installierender Leistung und
2. in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.	2. in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils zum 1. April und zum 1. November 100 Megawatt zu installierender Leistung.
Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2023 vor.“	Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2023 vor.“
f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	f) u n v e r ä n d e r t
„(5) Bei den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach § 39i ist das Ausschreibungsvolumen	
1. in den Jahren 2019 bis 2021 zu den Gebotsterminen 1. April und 1. November jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung und	
2. im Jahr 2022 zu dem Gebotstermin 1. April das Ausschreibungsvolumen aus dem Jahr 2021, für das in der Innovationsausschreibung nach § 39j keine Zuschläge erteilt werden konnten.“	
g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	g) u n v e r ä n d e r t
„(6) Bei den Innovationsausschreibungen nach § 39j beträgt das Ausschreibungsvolumen	
1. im Jahr 2019 zu dem Gebotstermin 1. September 250 Megawatt zu installierender Leistung,	
2. im Jahr 2020 zu dem Gebotstermin 1. September 400 Megawatt zu installierender Leistung und	
3. im Jahr 2021 zu dem Gebotstermin 1. September 500 Megawatt zu installierender Leistung.	
Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 erhöht sich jeweils um das Ausschreibungsvolumen der Innovationsausschreibungen, für	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
das in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten. Abweichend von Satz 1 wird das Ausschreibungsvolumen, für das in der Innovationsausschreibung aus dem Jahr 2021 keine Zuschläge erteilt werden konnten, auf das Ausschreibungsvolumen der gemeinsamen Ausschreibung im Jahr 2022 übertragen.“	
9. § 30 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „der juristischen Person“ durch die Wörter „des Bieters“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ durch die Wörter „mehr als“ ersetzt.	
10. In § 30a Absatz 1 werden die Wörter „; Gebote müssen diesen Formatvorgaben entsprechen“ gestrichen.	7. un verändert
	8. In § 36b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebotstermine“ die Wörter „, deren Ergebnisse bei der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren“ eingefügt.
11. § 36e wird wie folgt geändert:	9. § 36e wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Windenergieanlagen an Land, die zu den Gebotsterminen 1. Februar 2019, 1. Juni 2019 oder 1. August 2019 den Zuschlag erhalten haben, erlischt der Zuschlag bereits 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.“	„Für Windenergieanlagen an Land, die zu den Gebotsterminen 1. Februar 2019, 1. Mai 2019 oder 1. August 2019 den Zuschlag erhalten haben, erlischt der Zuschlag bereits 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.“
b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang“ gestrichen.	b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang“ gestrichen.
12. Dem § 36h wird folgender Absatz 5 angefügt:	10. Dem § 36h wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 und 2 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. <i>Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach den Absätzen 1 und 2 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.</i> “	„(5) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 und 2 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
13. § 37b wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
14. § 39i Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	12. u n v e r ä n d e r t
„(1) Die Bundesnetzagentur führt in den Jahren 2018 bis 2022 gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durch.“	
15. § 39j wird wie folgt geändert:	13. § 39j wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2018 bis 2020“ durch die Angabe „2019 bis 2021“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Betreiber von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, die aufgrund eines Zuschlags im Rahmen der <i>Innovationausschreibung</i> im Jahr 2019 einen Anspruch auf eine Marktprämie haben, erhalten bei der Abregelung aufgrund von Netzengpässen abweichend von § 13a Absatz 2 Nummer 5 des <i>Energiewirtschaftsgesetzes</i> keinen finanziellen Ausgleich für die entgangene Marktprämie.“	„(2) Die Betreiber von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, die aufgrund eines Zuschlags im Rahmen der Innovationausschreibung im Jahr 2019 einen Anspruch auf eine Marktprämie haben, erhalten bei der Abregelung aufgrund von Netzengpässen abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 keinen finanziellen Ausgleich für die entgangene Marktprämie.“
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.	d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „2021“ wird durch die Angabe „2022“ ersetzt.
	14. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „gewonnen worden ist, beträgt“ die Wörter „bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt“ eingefügt.
	b) In Nummer 2 wird die Angabe „75 Kilowatt“ durch die Angabe „150 Kilowatt“ ersetzt.
16. In § 48 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „11,09 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Wörter „8,33 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.	15. § 48 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) ab dem 1. Februar 2019 9,87 Cent pro Kilowattstunde,
	b) ab dem 1. März 2019 9,39 Cent pro Kilowattstunde und
	c) ab dem 1. April 2019 8,90 Cent pro Kilowattstunde.“
17. § 49 wird wie folgt geändert:	16. § 49 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 48“ die Wörter „Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2“ und nach der Angabe „1. Februar 2017“ die Wörter „und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 verringert sich ab dem 1. Januar 2019“ eingefügt.	aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 48“ die Wörter „Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2“ und nach der Angabe „1. Februar 2017“ die Wörter „und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c verringert sich ab dem 1. Mai 2019“ eingefügt.
bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Die monatliche Absenkung nach Satz 1 wird jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufgrund des Brutto-Zubaus von Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, angepasst. Zum Zweck der Anpassung ist der im sechsmonatigen Bezugszeitraum nach Absatz 4 registrierte Brutto-Zubau auf ein Jahr hochzurechnen (annualisierter Brutto-Zubau).“	
b) In den Absätzen 2 und 3 werden in den Satzteilen vor der Nummerierung jeweils die Wörter „den Wert von 2 500 Megawatt“ durch die Wörter „, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, den Wert von 1 900 Megawatt“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Die installierte Leistung von Solaranlagen, die in den Sonderausschreibungen nach § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 bezuschlagt worden ist, wird von der nach Satz 1 ermittelten Summe der installierten Leistung abgezogen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
18. In § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „6“ die Angabe „oder 8“ eingefügt.	17. In § 52 Absatz 2 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
	„1a. solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 8 verstoßen,“.
19. Dem § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	18. Dem § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 berechnet sich die Höhe der Pönale für Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag im Jahr 2019 erhalten haben, aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots abzüglich der vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.“	„Abweichend von Satz 2 berechnet sich die Höhe der Pönale für Windenergieanlagen an Land, die zu den Gebotsterminen zum 1. Februar 2019, 1. Mai 2019 oder 1. August 2019 den Zuschlag erhalten haben, aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots abzüglich der vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.“
20. In § 56 Nummer 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	20. entfällt
21. In § 57 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	21. entfällt
22. In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „, die sie nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes als bilanziellen Ausgleich erhalten oder für die sie“ ersetzt.	22. entfällt
23. In § 59 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	23. entfällt
24. In § 60 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 61k und 63“ durch die Angabe „§§ 61l und 63“ ersetzt.	19. un verändert
25. § 61 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	20. un verändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 61a bis 61e und § 61k“ durch die Wörter „§§ 61a bis 61g und § 61l“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 61g“ durch die Angabe „§§ 61i“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
26. § 61b wird durch die folgenden §§ 61b bis 61d ersetzt:	21. § 61b wird durch die folgenden §§ 61b bis 61d ersetzt:
„§ 61b	„§ 61b
Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen	u n v e r ä n d e r t
Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.	
§ 61c	§ 61c
Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen	Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen
(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, die	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt,	
2. hocheffizient im Sinn des § 53a Absatz 6 Satz 5 des Energiesteuergesetzes ist und	
3. folgende Nutzungsgrade erreicht hat:	
a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes oder	
b) in dem Kalendermonat, für den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes.	
Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden.	
(2) Für Strom aus KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwen-	(2) Für Strom aus KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwen-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>derung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlage in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweist. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>derung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlage in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweist. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 Liste 1 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 61d</p>	<p>§ 61d</p>
<p>Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung in einer KWK-Anlage, die die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt, für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der</p>	
<p>1. nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014 aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde,</p>	
<p>2. nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2015 aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und</p>	
<p>3. nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2021 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2016 aber</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde.“	
27. Der bisherige § 61c wird § 61e.	22. un verändert
28. Der bisherige § 61d wird § 61f und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 61c“ durch die Angabe „§ 61e“ ersetzt.	23. un verändert
29. Der bisherige § 61e wird § 61g und wird wie folgt geändert:	24. un verändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 61c Absatz 1“ durch die Angabe „§ 61e Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 61d“ durch die Angabe „§ 61f“ ersetzt.	
30. Der bisherige § 61f wird § 61h und wird wie folgt geändert:	25. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, nach § 61d Absatz 2 Nummer 1, nach § 61d Absatz 3 oder nach § 61d Absatz 4 Nummer 3 (ursprünglicher Letztverbraucher) ist, sind die §§ 61c bis 61e“ durch die Wörter „§ 61e Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, nach § 61f Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 oder Absatz 4 Nummer 3 (ursprünglicher Letztverbraucher) ist, sind die §§ 61e bis 61g“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 61d und 61e“ durch die Angabe „§§ 61f und 61g“ ersetzt.	
31. Der bisherige § 61g wird § 61i und wird wie folgt geändert:	26. un verändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „61e“ durch die Angabe „61g“ ersetzt und wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „61e“ durch die Angabe „61g“ ersetzt.	
32. Der bisherige § 61h wird aufgehoben.	27. un verändert
33. Der bisherige § 61i wird § 61j.	28. un verändert
34. Der bisherige § 61j wird § 61k und wird wie folgt geändert:	29. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 61i Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 61j Absatz 2 und 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 61i Absatz 5“ durch die Angabe „§ 61j Absatz 5“ ersetzt.	
35. Der bisherige § 61k wird § 61l.	30. u n v e r ä n d e r t
36. Nach § 62 <i>wird folgender § 62a</i> eingefügt:	31. Nach § 62 werden die folgenden §§ 62a und 62b eingefügt:
	„§ 62a
	Geringfügige Stromverbräuche Dritter
	Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie
	1. geringfügig sind,
	2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
	3. verbraucht werden
	a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
	b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.
„§ 62a	§ 62b
Messung und Schätzung	Messung und Schätzung
(1) Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn	(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder	1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder
2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.	2. u n v e r ä n d e r t
<i>(3) Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie</i>	(3) entfällt
1. <i>geringfügig sind,</i>	
2. <i>üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und</i>	
3. <i>verbraucht werden</i>	
a) <i>in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und</i>	
b) <i>im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung des Anderen gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber einer anderen Person.</i>	
(4) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbarer Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Umlagehöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 4, muss die Endabrechnung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:	(4) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 3, muss die Endabrechnung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:
1. die Angabe, ob und welche Strommengen <i>schätzungsweise</i> abgegrenzt wurden,	1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
2. die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,	3. u n v e r ä n d e r t
4. jeweils den Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist,	5. u n v e r ä n d e r t
6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 4 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.	6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.
Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unververtretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 verzichten; eine Nacherhebung bleibt unbenommen.	Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unververtretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 verzichten; eine Nacherhebung bleibt unbenommen.
(6) Im Rahmen der §§ 61 bis 611 sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-	(5) Im Rahmen der §§ 61 bis 611 sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.</p>
<p><i>(7) Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, können im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Absätze 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung der Absätze 4 bis 6 erfolgen, wenn für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absatz 1 eingehalten wird. Zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 ist</i></p>	<p>(7) entfällt</p>
<p><i>1. für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2018 schätzungsweise abgegrenzt werden, ein Messkonzept vorzulegen, mit dem für die Zukunft sichergestellt werden soll, dass Absatz 1 eingehalten wird, und</i></p>	
<p><i>2. für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2019 schätzungsweise abgegrenzt werden, eine Erklärung vorzulegen, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt ist, dass Absatz 1 eingehalten wird.</i></p>	
<p><i>Der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, kann verlangen, dass das nach Satz 2 Nummer 1 vorzulegende Messkonzept sowie dessen Eignung und die nach Satz 2 Nummer 2 erforderliche Darlegung bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. § 75 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</i>	
<i>(8) Die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage kann verweigert werden, wenn und soweit</i>	(8) entfällt
1. <i>der Anspruch deshalb geltend gemacht wird, weil Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe unterliegen, nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst oder abgegrenzt wurden und aus diesem Grund der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz auf die Gesamtmenge geltend gemacht wird,</i>	
2. <i>die Strommengen vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurden,</i>	
3. <i>die Abgrenzung der Strommengen in entsprechender Anwendung der Absätze 4 bis 6 erfolgt ist,</i>	
4. <i>die EEG-Umlage für diese Strommengen entsprechend der Abgrenzung der Strommengen nach Nummer 3 geleistet worden ist und</i>	
5. <i>für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absatz 1 eingehalten wird; Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</i>	
<i>Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2.</i>	
<i>(9) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 ff. sind die Absätze 1 bis 7 für den zu erbringenden Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass</i>	<i>(6) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a sind die Absätze 1 bis 5 sowie § 62a und § 104 Absatz 10 für den zu erbringenden Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass</i>
1. <i>nach Absatz 1 Satz 2 auch durch den Antragsteller selbstverbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen sind,</i>	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird,</i>	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. die Angaben nach Absatz 5 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu tätigen sind und	3. die Angaben nach Absatz 4 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu tätigen sind und
4. eine Schätzung nach Absatz 7 nicht unter der Bedingung der Einhaltung von Absatz 1 ab dem 1. Januar 2020 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder im Fall von vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung verbraucht wurden.	4. eine Schätzung nach § 104 Absatz 10 nicht unter der Bedingung der Einhaltung von § 62b ab dem 1. Januar 2020 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder im Fall von vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung verbraucht wurden.
Wurde eine nach Absatz 4 erfolgte Schätzung aufgrund von § 75 Satz 2 geprüft, muss im Antragsverfahren nach den §§ 63 bis 69a für die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb keine erneute Prüfung dieser Schätzung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a für die Begrenzungsjahre 2019 und 2020 wird unwiderlegbar vermutet, dass die Angabe zu selbstverbrauchten Strommengen richtig ist, soweit diese bereits in den Antragsverfahren zu den Begrenzungsjahren 2016 bis 2018 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft und akzeptiert worden ist.“	Wurde eine nach Absatz 3 erfolgte Schätzung aufgrund von § 75 Satz 2 geprüft, muss im Antragsverfahren nach den §§ 63 bis 69a für die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb keine erneute Prüfung dieser Schätzung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach den §§ 63 bis 69a für die Begrenzungsjahre 2019 und 2020 wird unwiderlegbar vermutet, dass die Angabe zu selbstverbrauchten Strommengen des jeweiligen Nachweisjahres richtig ist, soweit diese bereits in den Antragsverfahren zu den Begrenzungsjahren 2016 bis 2018 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft und akzeptiert worden ist.“
37. In § 64 Absatz 4a wird die Angabe „§ 61e Absatz 1“ durch die Angabe „§ 61g Absatz 1“ ersetzt.	32. u n v e r ä n d e r t
38. In § 66 Absatz 3 wird die Angabe „§ 61e Absatz 1“ durch die Angabe „§ 61g Absatz 1“ ersetzt.	33. u n v e r ä n d e r t
	34. In § 71 Nummer 3 wird die Angabe „§ 44 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 44 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
39. § 72 wird wie folgt geändert:	35. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 61i“ durch die Angabe „§ 61j“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 61i“ durch die Angabe „§ 61j“ und die Angabe „§ 61j“ durch die Angabe „§ 61k“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 61i Absatz 2“ durch die Angabe „§ 61j Absatz 2“ ersetzt.	
40. § 74 wird wie folgt geändert:	36. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Sofern die Übertragungsnetzbetreiber Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Übermittlung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.“	
41. § 74a wird wie folgt geändert:	37. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung die Angabe „§ 61i“ durch die Angabe „§ 61j“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, und die der Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 oder § 64 Absatz 5a unterliegen, müssen dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61j berechtigt ist, alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind.“	
bb) In Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung die Angabe „§§ 61 bis 61e“ durch die Angabe „§§ 61 bis 61g“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
<p>„(4) Sofern der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61j berechtigt ist, Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Übermittlung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bereitstellt, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.“</p>	
	38. In § 76 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 74a“ die Wörter „Absatz 1 und 2“ eingefügt.
42. Dem § 79 wird folgender Absatz 8 angefügt:	39. un verändert
<p>„(8) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.“</p>	
43. Dem § 79a wird folgender Absatz 11 angefügt:	40. un verändert
<p>„(11) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.“</p>	
44. § 80a wird wie folgt geändert:	41. § 80a wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) un verändert
<p>„§ 80a</p> <p>Kumulierung“.</p>	
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
<p>„Satz 1 ist im Rahmen des § 61c Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass neben den direkten Zahlungen auch die vermiedenen Kosten <i>aufgrund der verringerten EEG-Umlage</i> zu berücksichtigen sind.“</p>	<p>„Satz 1 ist im Rahmen des § 61c Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass neben den direkten Zahlungen auch die vermiedenen Kosten zu berücksichtigen sind.“</p>
45. In § 81 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 61 bis 61k“ durch die Angabe „§§ 61 bis 61l“ ersetzt.	42. un verändert
46. § 85 wird wie folgt geändert:	43. § 85 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) <i>Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:</i>	a) entfällt
aa) <i>Buchstabe a wird aufgehoben:</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>bb)</i> Buchstabe b wird Buchstabe a und nach dem Wort „vergüteten“ werden die Wörter „oder den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	
<i>cc)</i> Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.	
<i>b)</i> Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) entfällt
<i>aa)</i> Folgende Nummer 1a wird eingefügt:	a) Folgende Nummer 1a wird eingefügt:
„1a. zu § 9 Absatz 8, insbesondere zur Verlängerung der Umsetzungsfristen in § 9 Absatz 8, wenn nicht innerhalb der Fristen nach § 9 Absatz 8 Satz 1 technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 Satz 2 in einem ausreichenden Umfang am Markt angeboten werden;“.	„1a. zu § 9 Absatz 8, insbesondere zur Verlängerung der Umsetzungsfristen in § 9 Absatz 8, wenn nicht innerhalb der Fristen nach § 9 Absatz 8 Satz 3 technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 in einem ausreichenden Umfang am Markt angeboten werden.“.
<i>bb)</i> Nummer 2 wird aufgehoben.	bb) entfällt
<i>cc)</i> Nummer 5 wird wie folgt geändert:	b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
<i>aaa)</i> In dem Satzteil vor Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	aa) un v e r ä n d e r t
<i>bbb)</i> In Buchstabe a wird nach den Wörtern „die Privilegierung des“ die Angabe „§ 61l“ eingefügt und wird das Wort „Absatzes“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.	bb) un v e r ä n d e r t
<i>ccc)</i> In Buchstabe b wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§61l“ ersetzt.	cc) un v e r ä n d e r t
<i>ddd)</i> In Buchstabe c wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	dd) un v e r ä n d e r t
<i>eee)</i> In Buchstabe d wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	ee) un v e r ä n d e r t
<i>fff)</i> In Buchstabe e wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	ff) un v e r ä n d e r t
<i>ggg)</i> In Buchstabe f wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	gg) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
47. § 85a wird wie folgt geändert:	47. entfällt
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum 1. Dezember eines Jahres“ gestrichen und werden die Wörter „in dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr“ durch die Wörter „in den jeweils folgenden 24 Kalendermonaten“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Anpassung nach Satz 1 darf innerhalb von 24 Kalendermonaten nur einmal erfolgen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Der Höchstwert soll gesenkt werden, wenn die durchschnittlichen Stromgestehungskosten für den Strom, der mit der jeweiligen Technologie gewonnen wird, deutlich unter dem Höchstwert liegen. Der Höchstwert soll angehoben werden, wenn die durchschnittlichen Stromgestehungskosten für mit der jeweiligen Technologie gewonnenen Strom über dem Höchstwert liegen.“	
48. § 88a wird wie folgt geändert:	44. In § 88a Absatz 1 Nummer 15 wird die Angabe „§§ 56 bis 61k“ durch die Angabe „§§ 56 bis 61l“ ersetzt.
a) In Absatz 1 Nummer 15 wird die Angabe „§§ 56 bis 61k“ durch die Angabe „§§ 56 bis 61l“ ersetzt.	a) entfällt
b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 die Entschädigung“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den angemessenen finanziellen Ausgleich“ ersetzt.	b) entfällt
49. In § 88c Nummer 1 werden die Wörter „für ein Ausschreibungsvolumen von 400 Megawatt pro Jahr“ durch die Wörter „gemeinsame“ ersetzt.	45. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
50. § 88d wird wie folgt gefasst:	46. § 88d wird wie folgt gefasst:
„§ 88d	„§ 88d
Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen	Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Innovationsausschreibungen nach § 39j einzuführen; hierfür kann sie Regelungen treffen	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Innovationsausschreibungen nach § 39j einzuführen; hierfür kann sie Regelungen treffen
1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere	1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Innovationsausschreibung in Teilmengen und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann	a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Innovationsausschreibung in Teilmengen, zu den Gebots-terminen, die auch abweichend von § 28 Absatz 6 festgelegt werden dürfen , und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann
aa) nach Regionen und Netzebenen,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) nach Vorgaben aus Netz- und Systemsicht,	bb) u n v e r ä n d e r t
b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) zu der Festlegung von Höchstwerten,	c) u n v e r ä n d e r t
d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen und	d) u n v e r ä n d e r t
e) zu den Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge reduzieren,	e) u n v e r ä n d e r t
2. abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 53a zu Art, Form, und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche	2. u n v e r ä n d e r t
a) für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, insbesondere auch durch die Zahlung von technologieneutralen fixen Marktprämien und den Ausschluss einer Zahlung bei negativen Preisen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) für die Bereitstellung installierter oder bereitgestellter systemdienlicher Leistung in Euro pro Kilowatt,	
c) für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen als Zahlung für geleistete Arbeit oder die bereitgestellte Leistung,	
3. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Innovationscharakter festgestellt wird, insbesondere	3. u n v e r ä n d e r t
a) zum Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,	
b) zur Steigerung der Flexibilität der Anlagen,	
c) zur besseren Nutzung der Netzanschlusskapazität, insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden,	
d) zu einem verstärkten Einsatz von Anlagen für Systemdienstleistungen,	
e) zu Ansätzen zur Minderung der Abregelung von Anlagen und	
f) zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,	
4. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	4. u n v e r ä n d e r t
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer stellen,	
b) Mindestanforderungen an die Anlagen stellen, insbesondere auch die Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Speichern vorzuschreiben,	
c) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte stellen,	
d) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten treffen,	
e) festlegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis d nachweisen müssen,	
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere falls der Zuschlag nicht allein nach dem kostengünstigsten Gebot erteilt werden soll,	5. u n v e r ä n d e r t
a) Wertungskriterien für die Beurteilung des Innovationscharakters sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,	
b) Wertungskriterien für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,	
6. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,	6. u n v e r ä n d e r t
a) eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung festlegen,	
b) eine Verringerung oder einen Wegfall der Zahlungen vorsehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten ist,	
c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht regeln,	
d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen regeln und	
e) die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Dauer oder Höhe des Zahlungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	
7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,	7. un verändert
8. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	8. un verändert
9. zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittelnden Informationen,	9. un verändert
10. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.“	10. un verändert
51. § 92 wird wie folgt geändert:	47. un verändert
a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Übertragung und Entwertung“ durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung“ ersetzt.	
b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen“ werden durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen“ ersetzt.	
bb) Die Wörter „Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen“ werden durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung von Regionalnachweisen“ ersetzt.	
52. § 95 wird wie folgt geändert:	48. In § 95 Nummer 3 werden die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
a) Nummer 1 wird aufgehoben.	a) entfällt
b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 1 bis 3.	b) entfällt
c) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.	c) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Nummer 6 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:	d) entfällt
„4. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass die Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 auf bis zu 40 Prozent abgesenkt wird oder von einer nach § 60 oder § 61 gezahlten vollen oder anteiligen EEG-Umlage bis zu 60 Prozent erstattet werden.“	
53. § 100 wird wie folgt geändert:	49. § 100 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 ist bis zum 31. Dezember 2019 nicht für Strom aus Einrichtungen nach § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz anzuwenden, soweit der Anlagenbetreiber die Angaben für die Anlage, die für die Bestimmung der Höhe des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 3 Satz 3 maßgeblich ist, an das Register übermittelt hat.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „in Betrieb genommen worden sind, ist“ die Wörter „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3“ eingefügt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) In Nummer 10 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 6 bis 13“ ersetzt.	bbb) entfällt
ccc) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	bbb) u n v e r ä n d e r t
ddd) Die folgenden Nummern 12 bis 14 werden angefügt:	ccc) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:
„12. für Windenergieanlagen an Land, die vor dem	„12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, § 29 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,	
13. <i>für Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2020 in Betrieb genommen worden sind, die §§ 11 und 20 Absatz 4 in der ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassung anzuwenden sind und die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 30. September 2020 geltenden Fassung ab dem 1. Oktober 2020 nicht mehr anzuwenden sind,</i>	13. entfällt
14. § 9 Absatz 7 und 8 in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden ist.“	13. § 9 Absatz 7 und 8 und § 52 Absatz 2 Nummer 1a in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden ist.“
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 bis 8“ durch die Wörter „Satz 2 bis 9“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) <i>Folgender Satz wird</i> angefügt:	cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Davon erfasst sind im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b alle Anlagen unabhängig davon, ob sie nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung oder nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung gemeldet werden mussten.“	„Davon erfasst sind im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b alle Anlagen unabhängig davon, ob sie nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung oder nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung gemeldet werden mussten. Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch nach § 27 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>Fassung auch dann besteht, wenn die immissionsschutzgesetzliche Genehmigungsbedürftigkeit erst nach der ersten Inbetriebnahme der Anlage und nicht allein aufgrund einer Änderung der Rechtslage entsteht; in diesem Fall kann der Anspruch ab dem Bestehen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit geltend gemacht werden. Satz 4 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden. Ausgenommen von der Bestimmung in Satz 4 sind Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2019 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde. Der Zahlungsanspruch nach Satz 4 wird am 1. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.“</p>
<p>c) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>d) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Anstelle der flächenbezogenen Vorgaben von § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Vorgaben einzuhalten, die für die jeweilige Anlage nach Maßgabe der Übergangsregelungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.“</p>
<p>d) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:</p>	<p>e) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:</p>
<p>„(10) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, für die der Zuschlag vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] erteilt worden ist, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 8 und § 85 Absatz 2 Nummer 1a anzuwenden sind.</p>	<p>„(10) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, für die der Zuschlag vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] erteilt worden ist, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 8 und § 85 Absatz 2 Nummer 1a anzuwenden sind.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(11) Für Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen wurden, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“	(11) Für Solaranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen wurden, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“
54. § 104 wird wie folgt geändert:	50. § 104 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 61h Absatz 2“ durch die Angabe „§ 62a Absatz 5“ und die Angabe „§§ 61a, 61c und § 61d“ durch die Angabe „§§ 61a, 61e und 61f“ ersetzt.	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 61h Absatz 2“ durch die Angabe „§ 62b Absatz 5“ und die Angabe „§§ 61a, 61c und § 61d“ durch die Angabe „§§ 61a, 61e und 61f“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11“ ersetzt.	b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 100 Absatz 2 Nummer 11“ durch die Wörter „§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11“ ersetzt.
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 61h Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 62a Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.	aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 61h Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 62b Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
bb) In Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 61c oder § 61d“ durch die Angabe „§ 61e oder § 61f“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 61d“ durch die Angabe „§ 61f“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 61g und 61h“ durch die Wörter „§§ 61i und 62a Absatz 1 und 6“ ersetzt.	
e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„(7) § 61c Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 erstmals Strom zur Eigenerzeugung erzeugt haben, deren erstmalige Nutzung zur Eigenversorgung durch den Letztverbraucher aber nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt ist.“	
f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:	f) Die folgenden Absätze 9 bis 11 werden angefügt:
„(9) Die Bestimmungen des § 28 Absatz 5 und 6 dürfen erst nach der beihilfe-	„(9) Die Bestimmung des § 28 Absatz 6 darf erst nach der beihilferechtlichen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
rechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“	Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.
	<p>(10) Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von § 62b Absatz 1 und unbeschadet von § 62b Absatz 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgen. Für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2019 abgegrenzt werden, gilt dies nur, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird. Der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, kann verlangen, dass die nach Satz 2 erforderliche Darlegung bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft wird. § 75 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(11) Die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage kann verweigert werden, wenn und soweit</p>
	<p>1. der Anspruch deshalb geltend gemacht wird, weil Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe unterliegen, nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst oder abgegrenzt wurden und aus diesem Grund der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz auf die Gesamtmenge geltend gemacht wird,</p>
	<p>2. die Strommengen vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurden,</p>
	<p>3. die Abgrenzung der Strommengen in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgt ist,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	4. die EEG-Umlage für diese Strommengen entsprechend der Abgrenzung der Strommengen nach Nummer 3 geleistet worden ist und
	5. für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, § 62b eingehalten wird; Absatz 10 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
	Satz 1 Nummer 5 ist nicht in den Fällen des § 62b Absatz 2 Nummer 2 anzuwenden.“
55. In Anlage 2 Nummer 7.2 Buchstabe b wird die Angabe „nach § 14“ durch die Wörter „nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	55. entfällt
56. Anlage 3 Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	51. un v e r ä n d e r t
„5. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie entfällt für zusätzlich installierte Leistung, die als Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 an das Register übermittelt wird, ab dem ersten Tag des 16. Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der von der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 veröffentlichte aggregierte Zubau der zusätzlich installierten Leistung durch Erhöhungen der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014 erstmals den Wert von 1 000 Megawatt übersteigt.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26b folgende Angabe eingefügt:	1. un v e r ä n d e r t
„§ 26c Messung und Schätzung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) <i>Nach</i> Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a bis 6c eingefügt:	a) Nummer 6a wird durch die folgenden Nummern 6a bis 6e ersetzt:
	„6a. „Dampfnetze“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung einer Mehrzahl von Produktionsprozessen mit Prozessdampf und industrieller Abwärme, aus mindestens einer KWK-Anlage und einem externen Einspeiser im Sinn des § 2 Nummer 9,
„6a. „Dampfsammelschienen“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an denen mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind; keine Dampfturbinen in diesem Sinn sind Dampfentspannungseinrichtungen sowie Endkundenanlagen,	6b. u n v e r ä n d e r t
6b. „Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen“ KWK-Anlagen, die über Dampfsammelschienen verfügen,	6c. u n v e r ä n d e r t
6c. „Dampfentspannungseinrichtungen“ an ein Wärmenetz angeschlossene Kondensationsturbinen, die im Regelbetrieb zur Dampfdruckregulierung des Wärmenetzes eingesetzt werden und bei denen der erzeugte Strom ein untergeordnetes Nebenprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt; Dampfentspannungseinrichtungen sind Bestandteil aller KWK-Anlagen, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit zuzurechnende elektrische Leistung der Dampfentspannungseinrichtungen bemisst sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die Dampfentspannungseinrichtungen Dampf beziehen,“.	6d. „Dampfentspannungseinrichtungen“ an ein Dampf- oder Wärmenetz angeschlossene Kondensationsturbinen, die im Regelbetrieb zur Dampfdruckregulierung des Dampf- oder Wärmenetzes eingesetzt werden und bei denen der erzeugte Strom ein untergeordnetes Nebenprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt; Dampfentspannungseinrichtungen sind Bestandteil aller KWK-Anlagen, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit zuzurechnende elektrische Leistung der Dampfentspannungseinrichtungen bemisst sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die Dampfentspannungseinrichtungen Dampf beziehen,
	6e. „elektrische KWK-Leistung“ die elektrische Leistung einer KWK-Anlage, die unmittelbar mit der im

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	KWK-Prozess höchstens auskoppelbaren Nutzwärme im Zusammenhang steht,“.
b) Die bisherige Nummer 6a wird Nummer 6d und wird wie folgt gefasst:	b) entfällt
„6d. „elektrische KWK-Leistung“ die elektrische Leistung einer KWK-Anlage, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess höchstens auskoppelbaren Nutzwärme im Zusammenhang steht,“.	
c) Der Nummer 8 wird folgende Nummer 8 vorangestellt:	b) Der Nummer 8 wird folgende Nummer 8 vorangestellt:
„8. „Endkundenanlagen“ von einem Anderen betriebene Dampfturbinen, die für ihren Betrieb Dampf aus einem Wärmenetz beziehen und keinen Dampf in ein Wärmenetz ein- oder zuzurückspeisen; Endkundenanlagen sind Bestandteil aller KWK-Anlagen, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit zuzurechnende elektrische KWK-Leistung und die elektrische Leistung der Endkundenanlagen bemessen sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die Endkundenanlagen Dampf beziehen,“.	„8. „Endkundenanlagen“ von einem Anderen betriebene Dampfturbinen, die keinen Dampf in ein Dampf- oder Wärmenetz einspeisen ; Endkundenanlagen sind Bestandteil aller KWK-Anlagen, von denen sie Dampf beziehen; die insoweit zuzurechnende elektrische KWK-Leistung und die elektrische Leistung der Endkundenanlagen bemessen sich entsprechend dem Verhältnis der Dampferzeugungsleistung der jeweiligen KWK-Anlage zur Dampferzeugungsleistung sämtlicher Dampferzeuger, von denen die Endkundenanlagen Dampf beziehen,“.
d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 8a.	c) un verändert
e) Nummer 9b wird aufgehoben.	d) un verändert
f) In Nummer 10 Buchstabe c wird das Wort „Wärmenetz“ durch das Wort „Kältenetz“ ersetzt.	e) un verändert
g) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:	f) un verändert
„18. „modernisierte KWK-Anlagen“ KWK-Anlagen, bei denen wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt,“.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. entfällt
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie die §§ 14 und 15“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 5 des Erneuerbare-Energien-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Gesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.</i>	
4. § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	3. un verändert
„b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt bis einschließlich 50 Megawatt, wenn	
aa) die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher elektrischer KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, und	
bb) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten KWK-Anlage erfolgt.“	
5. § 6 wird wie folgt geändert:	4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 1a bis 4“ ersetzt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 1a bis 4“ ersetzt.
	c) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Anlagen
	a) bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen wurden,
	b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügt, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde oder
	c) nach dem 31. Dezember 2022 aber vor dem 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen wurden,“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(1a) Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht für KWK-Strom aus modernisierten Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen auch dann, wenn die Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen	
1. abweichend von Absatz 1 Nummer 2 und § 1 Absatz 2 Nummer 2 teilweise auch Strom auf Basis von festen Brennstoffen gewinnen und	
2. über Vorrichtungen zur Messung und Bilanzierung der erzeugten Dampfmen gen nach aktuellem Stand der Technik verfügen.	
In den Fällen des Satzes 1 besteht der Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ausschließlich für Strom, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wurde; die Abgrenzung dieses Stroms gegenüber anderem Strom, der in der Anlage erzeugt wird, hat gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.“	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 2 erhöhte Zuschlag nur für den Anteil der förderfähigen Vollbenutzungsstunden nach § 8 Absatz 2 gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu den übrigen Dampferzeugern in der Anlage entspricht; die Abgrenzung des Stroms, für den der erhöhte Zuschlag gewährt wird, gegenüber anderem Strom, der in der Anlage erzeugt wird, hat nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(6) Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nicht zulässig. § 19 Absatz 7 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 ist für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 20 Kilowatt eine Kumulierung mit einem Investitionskostenzuschuss zulässig, wenn</p>	
<p>1. der Fördergeber dieses Investitionskostenzuschussprogramms den Nachweis erbringt, dass auch bei der kumulierten Förderung aus dem Investitionskostenzuschuss und den Zuschlägen nach diesem Gesetz eine Überförderung ausgeschlossen ist, und</p>	
<p>2. der Antragsteller zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusichert, dass er neben dem Investitionskostenzuschuss und den Zuschlägen nach diesem Gesetz für diese KWK-Anlage keine weitere Förderung in Anspruch nimmt.“</p>	
7. § 8 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Für neue KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt für</p>	
<p>1. 60 000 Vollbenutzungsstunden für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt,</p>	
<p>2. 30 000 Vollbenutzungsstunden für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Kilowatt.</p>	
<p>(2) Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs gezahlt für</p>	
<p>1. 6 000 Vollbenutzungsstunden, wenn</p>	
<p>a) die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen,	
b) die Modernisierung frühestens zwei Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt und	
c) die Anlage eine Dampfsammelschienen-KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist,	
2. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn	
a) die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen und	
b) die Modernisierung frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt,	
3. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn	
a) die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen und	
b) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt.“	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird Absatz 3.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:	
„Der Zuschlag nach § 7 Absatz 2a wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem der beste- hende Dampferzeuger die Erzeugung voll- ständig eingestellt hat.“	
8. In § 8c Satz 1 Nummer 1 bis 5 wird jeweils das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
9. § 8d wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 61a bis 61e“ durch die Angabe „§§ 61a bis 61g“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 61b Num- mer 2“ durch die Angabe „§ 61c“ ersetzt.	
10. In § 12 Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „für“ gestrichen.	9. u n v e r ä n d e r t
11. § 13 wird wie folgt geändert:	10. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „2 Megawatt“ die Wörter „bis zu einer elektrischen Leis- tung von einschließlich 300 Megawatt“ eingefügt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „die Anlagen der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte dienen“ durch die Wörter „die Anlagen nahezu aus- schließlich der Lieferung von Strom an Dritte über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz und von Wärme an Dritte dienen“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Erfordernis nach Satz 1 Num- mer 1, den Strom nahezu ausschließlich an Dritte zu liefern, ist nicht für Strom anzuwenden, der in der KWK-Anlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im techni- schen Sinn verbraucht wird (Kraft- werkseigenverbrauch).“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Zuschlag beträgt für bestehende KWK-Anlagen	„(3) Der Zuschlag beträgt nach dem 31. Dezember 2018 für bestehende KWK-Anlagen
1. mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt bis zu einer elektrischen Leistung von einschließlich 50 Megawatt 1,5 Cent/ <i>kWh</i> ,	1. mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt bis zu einer elektrischen Leistung von einschließlich 50 Megawatt 1,5 Cent je Kilowattstunde ,
2. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt bis einschließlich 100 Megawatt 1,3 Cent/ <i>kWh</i> ,	2. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt bis einschließlich 100 Megawatt 1,3 Cent je Kilowattstunde ,
3. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Megawatt bis einschließlich 200 Megawatt 0,5 Cent/ <i>kWh</i> ,	3. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Megawatt bis einschließlich 200 Megawatt 0,5 Cent je Kilowattstunde ,
4. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt bis einschließlich 300 Megawatt 0,3 Cent/ <i>kWh</i> .	4. mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 Megawatt bis einschließlich 300 Megawatt 0,3 Cent je Kilowattstunde .
Eine Kumulierung mit Investitionskostenzuschüssen ist nicht zulässig.“	Eine Kumulierung mit Investitionskostenzuschüssen ist nicht zulässig.“
	11. § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt spätestens bis zum
	a) 31. Dezember 2022 oder
	b) nach dem 31. Dezember 2022 aber vor dem 31. Dezember 2025,“.
	12. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt bis zum
	a) 31. Dezember 2022 oder
	b) nach dem 31. Dezember 2022 aber vor dem 31. Dezember 2025,“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
12. Nach § 26b wird folgender § 26c eingefügt:	13. Nach § 26b wird folgender § 26c eingefügt:
<p style="text-align: center;">„§ 26c</p>	<p style="text-align: center;">„§ 26c</p>
<p style="text-align: center;">Messung und Schätzung</p>	<p style="text-align: center;">Geringfügige Stromverbräuche Dritter und Messung und Schätzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 62a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes <i>ist</i> im Rahmen der Erhebung der KWKG-Umlage entsprechend anzuwenden.“</p>	<p style="text-align: center;">Die §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung der KWKG-Umlage entsprechend anzuwenden.“</p>
13. Dem § 27a wird folgender Absatz 3 angefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„(3) Beträgt bei einem Unternehmen die Begrenzung nach Absatz 1 bezogen auf das letzte Kalenderjahr 500 000 Euro oder mehr, ist § 74a Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung an die Bundesnetzagentur bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres erfolgen muss.“</p>	
14. In § 27b wird die Angabe „§ 61k“ durch die Angabe „§ 61l“ ersetzt.	15. u n v e r ä n d e r t
15. <i>In § 30 Absatz 1 werden im Satzteil vor der Nummerierung nach den Wörtern „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ die Wörter „einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,“ eingefügt.</i>	16. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	<p style="text-align: center;">a) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden nach den Wörtern „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ die Wörter „einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,“ eingefügt.</p>
	<p style="text-align: center;">b) In Nummer 6 wird die Angabe „DIN EN ISO-5001-Zertifikates“ durch die Angabe „DIN EN ISO-50001-Zertifikates“ ersetzt.</p>
16. In § 33 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
17. § 33a wird wie folgt geändert:	18. § 33a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
<p style="text-align: center;">a) <i>Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p style="text-align: center;">a) entfällt</p>
<p style="text-align: center;">aa) In Nummer 4a werden die Wörter „zu regeln“ durch das Wort „dahingehend“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">bb) In Nummer 6 Buchstabe b wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">b) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Entschädigung“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den finanziellen Ausgleich“ ersetzt.	b) entfällt
18. § 33b Absatz 1 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe d werden die Wörter „und an die Verwendung der in dem innovativen KWK-System erzeugten Wärme“ gestrichen.	
b) In Nummer 3 Buchstabe h werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 3“ die Wörter „zu regeln, dass“ eingefügt.	
c) In Nummer 5a werden die Wörter „zu regeln“ durch das Wort „dahingehend“ ersetzt.	
19. § 35 wird wie folgt geändert:	20. In § 34 Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
	21. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 14 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) In Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Nummer 18“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für modernisierte KWK-Anlagen im Sinn des § 2 Nummer 18, die nicht dem Anwendungsbereich des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b unterfallen. Einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur bedarf es in den Fällen des Satzes 4 nicht.“	
c) Die folgenden Absätze 16 und 17 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 16 bis 18 werden angefügt:
„(16) Für Ansprüche der Betreiber von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags nach den §§ 6 bis	„(16) Für Ansprüche der Betreiber von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags nach den §§ 6 bis

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8a und 13 sind abweichend von § 2 Nummer 14 thermodynamisch abgrenzbare Einheiten einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage (Blöcke) einer KWK-Anlage im Sinn des Gesetzes gleichzustellen, wenn	8a und 13 sind abweichend von § 2 Nummer 14 thermodynamisch abgrenzbare Einheiten einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage (Blöcke) einer KWK-Anlage im Sinn des Gesetzes gleichzustellen, wenn
1. die Dampfsammelschienen-KWK-Anlage vor dem 22. März 2018 zugelassen worden ist,	1. die Dampfsammelschienen-KWK-Anlage vor dem 30. November 2018 zugelassen worden ist,
2. für das Vorhaben vor dem 22. März 2018 ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist,	2. für das Vorhaben vor dem 30. November 2018 ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist,
3. für das Vorhaben vor dem 22. März 2018 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, vorgelegen hat oder	3. für das Vorhaben vor dem 30. November 2018 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, vorgelegen hat oder
4. vor dem 22. März 2018 eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.	4. vor dem 30. November 2018 eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.
Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Betreiber der Blöcke dies beantragen. Satz 1 ist bis zum Erlöschen der bereits vor dem 22. März 2018 oder der nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilten Zulassung anzuwenden. Satz 1 ist auch auf eine Änderungszulassung anzuwenden, mit der eine bereits vor dem 22. März 2018 oder eine nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilte Zulassung geändert wird. Nach Erlöschen der bereits vor dem 22. März 2018 oder der nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilten Zulassung bestimmt sich die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für eine erneute Modernisierung der KWK-Anlage abzuwartende Karenzzeit nach der Investitionstiefe des vor dem 22. März 2018 oder nach Satz 1 zugelassenen Vorhabens. Die Karenzzeit beträgt wenigstens zwei Jahre ab der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder ab der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage. Satz 1 ist ferner nicht anzuwenden für die	Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Betreiber der Blöcke dies beantragen. Satz 1 ist bis zum Erlöschen der bereits vor dem 30. November 2018 oder der nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilten Zulassung und nur für diese anzuwenden. Satz 1 ist auch auf eine Änderungszulassung anzuwenden, mit der eine bereits vor dem 30. November 2018 oder eine nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilte Zulassung geändert wird. Nach Erlöschen der bereits vor dem 30. November 2018 oder der nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erteilten Zulassung bestimmt sich die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 für eine erneute Modernisierung der KWK-Anlage abzuwartende Karenzzeit einmalig nach der Investitionstiefe des vor dem 30. November 2018 oder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 zugelassenen Vorhabens bezogen auf die gesamte Dampfsammelschienen-KWK-Anlage . Die Karenzzeit beträgt wenigstens zwei Jahre ab der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Dampfsammelschienen-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Bestimmung der Höhe des Fördersatzes bestehender KWK-Anlagen nach § 13 Absatz 3 unabhängig davon, ob eine Zulassung bereits erteilt worden ist.	KWK-Anlage oder ab der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Dampfsammelschienen-KWK-Anlage. Die Karenzzeit beträgt fünf Jahre, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent und zehn Jahre, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent einer möglichen Neuerrichtung einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen haben. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden für die Bestimmung der Höhe des Fördersatzes bestehender KWK-Anlagen nach § 13 Absatz 3 unabhängig davon, ob eine Zulassung bereits erteilt worden ist.
(17) Die Bestimmung nach § 13 Absatz 3 Satz 1 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“	(17) Die Bestimmung nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.
	(18) Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:
	„§ 35 Monitoring und ergänzende Informationen“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. § 3 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:	
„21a. H-Gasversorgungsnetz ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit H-Gas.“	
b) Nach Nummer 24b wird folgende Nummer 24c eingefügt:	
„24c. L-Gasversorgungsnetz ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit L-Gas.“	
2. § 11 wird wie folgt geändert:	3. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Der Ausbau eines L-Gasversorgungsnetzes ist nicht bedarfsgerecht im Sinne von Satz 1, wenn er auf Grund von Netzanschlüssen erfolgen muss, zu deren Einräumung der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nicht nach den §§ 17 und 18 verpflichtet war.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplung“ die Wörter „bei der Ermittlung seiner Netzentgelte“ eingefügt.
aa) In Satz 4 werden die Wörter „die §§ 11, 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	aa) entfällt
bb) In Satz 5 werden die Wörter „nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplung“ die Wörter „bei der Ermittlung seiner Netzentgelte“ eingefügt.	bb) entfällt
3. § 13 wird wie folgt geändert:	4. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) entfällt
aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Einsatz von Regelenergie,“ die Wörter „Maßnahmen nach § 13a Absatz 1,“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen.“</i></p>	
<p>b) <i>Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:</i></p>	<p>b) entfällt</p>
<p><i>„(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Erzeugungsleistung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel mindestens das Fünffache und höchstens das 15-Fache an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor).</i></p>	
<p><i>(1b) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Erzeugungsleistung von Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</i></p>	
<p><i>1. die tatsächlichen Kosten anzusetzen sind, soweit für den KWK-Strom eine Zuschlagszahlung nach § 8a oder finanzielle Förderung nach § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Anspruch genommen werden oder eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 6a anzuwenden ist, und</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>2. kalkulatorische Kosten in entsprechender Anwendung von Absatz 1a anzusetzen sind, wenn kein Fall nach Nummer 1 vorliegt und die kalkulatorischen Kosten die tatsächlichen Kosten übersteigen, wobei der Mindestfaktor mindestens das Fünffache und höchstens das 15-Fache beträgt.</p>	
<p>(1c) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind bei Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen der Netzreserve nach § 13d kalkulatorische Kosten anzusetzen, die anhand eines für alle Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die kalkulatorischen Kosten, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass ein Einsatz der Anlagen der Netzreserve in der Regel nachrangig zu dem Einsatz von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung erfolgt und in der Regel nicht zu einer höheren Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes führt, als bei einer Auswahlentscheidung nach den tatsächlichen Kosten. Der einheitliche kalkulatorische Preis entspricht mindestens dem höchsten tatsächlichen Preis, der für die Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung, die nicht zur Netzreserve zählen, regelmäßig aufgewendet wird.“</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) entfällt</p>
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen“ durch die Wörter „Stromerzeugung, Stromtransite und Strombezüge“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Stromeinspeisungen und Stromabnahmen“ durch die Wörter „Stromerzeugung und Strombezüge“ ersetzt.</p>	
<p>d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>d) entfällt</p>
<p>„(3) Soweit die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen die Beseitigung einer Gefährdung oder Stö-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>rung verhindern würde, kann ausnahmsweise von ihnen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindesteinspeisung aus bestimmten Anlagen angewiesen sind und keine technisch gleich wirksame andere Maßnahme verfügbar ist (netztechnisch erforderliches Minimum). Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern der Gasversorgungsnetze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen.“</i></p>	
<p><i>e) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.</i></p>	<p>e) entfällt</p>
<p><i>f) Absatz 6a wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>f) entfällt</p>
<p><i>aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „und § 3 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.</i></p>	
<p><i>bb) In Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz“ die Angabe „1 und“ eingefügt und werden die Wörter „und den §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 ist, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 nachrangig“ durch die Wörter „eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.</i></p>	
<p><i>cc) In Satz 5 werden die Wörter „, § 14 Absatz 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung“ gestrichen.</i></p>	
	<p>a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erstellen jährlich gemeinsam“ die Wörter „für die nächsten fünf Jahre“ eingefügt und wird die Angabe „1. November“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Betrachtungsjahre sowie zugrunde liegende“ durch die Wörter „Die zugrunde liegenden“ ersetzt.</p>
	<p>cc) Folgender Satz wird angefügt:</p>
	<p>„Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Prognose nach Satz 1.“</p>
<p>4. § 13a wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. entfällt</p>
<p>a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 1a und 2 ersetzt:</p>	
<p><i>„(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden. Eine Anpassung umfasst auch die Aufforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die</i></p>	
<p><i>1. derzeit keine elektrische Energie erzeugen oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder</i></p>	
<p><i>2. zur Erfüllung der Anforderungen einer Erzeugung oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.</i></p>	
<p><i>(1a) Der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle hat einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den Übertragungsnetzbetreiber, der den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 zur Anpassung aufgefordert oder die Anpassung durchgeführt hat. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Anspruch gegen den Bilanzkreisverantwortlichen auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass der Übertragungsnetzbetreiber zur Erhöhung des Wirkleistungsbezugs aufgefordert hat. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>Anpassung unterrichten. Der Übertragungsbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Anpassung unterrichten.</i></p>	
<p><i>(2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:</i></p>	
<p><i>1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,</i></p>	
<p><i>2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),</i></p>	
<p><i>3. die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,</i></p>	
<p><i>4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und</i></p>	
<p><i>5. im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 95 Prozent</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.</i>	
<i>Ersparte Aufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes. Übersteigen die entgangenen Einnahmen eines Anlagenbetreibers nach Satz 3 Nummer 5 in einem Jahr 1 Prozent seiner Einnahmen dieses Jahres, ist er ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Abweichend von Satz 2 ist der bilanzielle Ausgleich nach Absatz 1a nicht anzurechnen, wenn der Strom nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten ist.“</i>	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
<i>„(5) Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgen in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Anlage eingebunden ist.“</i>	
5. § 13e wird wie folgt geändert:	5. § 13e wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Wörter „schrittweise ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2019/2020“ ersetzt	aa) In Satz 2 werden die Wörter „schrittweise ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2020/2021“ ersetzt
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
<i>„Für die Kapazitätsreserve steht die Reduktion des Wirkleistungsbezugs der Einspeisung von Wirkleistung gleich.“</i>	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.	aa) In Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt
bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:	bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2019/2020“ ersetzt.	aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2018/2019“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2020/2021“ ersetzt.
bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2020/2021“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2021/2022“ ersetzt.	bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2020/2021“ durch die Wörter „ab dem Winterhalbjahr 2022/2023“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor der Nummerierung die Wörter „nach Satz 3“ durch die Wörter „aufgrund einer Verordnung nach § 13h“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
6. In § 13g Absatz 7 Satz 10 werden die Wörter „Satz 6 und 7“ durch die Wörter „Satz 5 und 6“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 13h wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 7 Buchstabe e wird das Wort „Erzeugungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.	
bb) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „vergebenen Vergütung“ die Wörter „einschließlich der Vergütungsbestandteile“ eingefügt.	
cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	
„11. zu den Kosten, die den Betreibern von Anlagen der Kapazitätsreserve gesondert zu erstatten sind, zur Abgrenzung zwischen erstattungsfähigen Kostenpositionen, nicht erstattungsfähigen Kostenpositionen und Vergütungsbestandteilen sowie zur Abgeltung der Kosten durch einen pauschalen Vergütungssatz,“.	
dd) Nummer 12 wird aufgehoben.	
ee) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.	
ff) Nummer 16 wird Nummer 15 und nach den Wörtern „Anlagen der Kapazitätsreserve“ werden die Wörter „, einschließlich des Einsatzes geeigneter Anlagen der Kapazitätsreserve für die Netzreserve,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gg) Nummer 17 wird Nummer 16.	
hh) Nummer 18 wird Nummer 17 und in Buchstabe b wird das Wort „Probeläufen“ durch das Wort „Probeabrufen“ ersetzt.	
ii) Die Nummern 19 bis 24 werden die Nummern 18 bis 23.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 21“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 20“ ersetzt.	
8. <i>In § 13i wird nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f folgender Buchstabe g eingefügt:</i>	8. entfällt
„g) zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5,“.	
9. § 13j wird wie folgt geändert:	8. In § 13j Absatz 4 werden die Wörter „für den Erbringungszeitraum ab 2018/2019“ gestrichen.
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) entfällt
aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. in welchen Verfahren, Fristen und welcher Form die Unterrichtung nach § 13a Absatz 1a Satz 3 und 4 vorzunehmen ist,“.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 werden die Wörter „für den Erbringungszeitraum ab 2018/2019“ gestrichen.	b) entfällt
c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	c) entfällt
„(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 nähere Bestimmungen treffen zu	
1. einem abweichenden kalkulatorischen Mindestpreis nach § 13 Absatz 1c Satz 4,	
2. der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten und kalkulatorischen Preise nach § 13 Absatz 1a bis 1c und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. dem bilanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 1a.	
(6) Die Bundesnetzagentur erlässt durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 nähere Bestimmungen zu	
1. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1a, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das 15-Fache betragen darf und	
2. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1b Nummer 2, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das 15-fache betragen darf.	
Die Festlegung der Mindestfaktoren nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.“	
10. § 14 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:	10. entfällt
„(1c) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen oder eines nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlichen Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines Betreibers von vorgelegten Elektrizitätsverteilernetzen in ihrem Elektrizitätsverteilernetz eigene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 auszuführen; dabei sind die §§ 12 und 13 bis 13c entsprechend anzuwenden. Soweit aufgrund der Aufforderung nach Satz 1 strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a Absatz 1 durchgeführt werden, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Anspruch gegen den ihn auffordernden Netzbetreiber auf bilanziellen und finanziellen Ersatz entsprechend den Vorgaben nach Satz 1. Der ihn auffordernde Netzbetreiber hat einen Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ersatzes.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
11. § 17 wird wie folgt geändert:	9. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Diese Pflicht besteht nicht für Betreiber eines L-Gasversorgungsnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das L-Gasversorgungsnetz, es sei denn, die beantragende Partei weist nach, dass ihr der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Hat die beantragende Partei diesen Nachweis erbracht, bleibt der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Anschluss an das L-Gasversorgungsnetz unter den Voraussetzungen von Absatz 2 zu verweigern. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anschluss bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] beantragt wurde.“	„Diese Pflicht besteht nicht für Betreiber eines L-Gasversorgungsnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das L-Gasversorgungsnetz, es sei denn, die beantragende Partei weist nach, dass ihr der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Hat die beantragende Partei diesen Nachweis erbracht, bleibt der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Anschluss an das L-Gasversorgungsnetz unter den Voraussetzungen von Absatz 2 zu verweigern. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anschluss bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] beantragt wurde.“
b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
12. § 17f wird wie folgt geändert:	10. § 17f wird wie folgt geändert:
a) <i>Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 4 werden die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ gestrichen.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 62a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 2 entsprechend anzuwenden.“	„ Die §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 2 entsprechend anzuwenden.“
	b) Satz 5 wird aufgehoben.
b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:	c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Für den Aufschlag nach Satz 1 sind die §§ 26c bis 28 und 30 des Kraft-Wärme-	„Für den Aufschlag nach Satz 1 sind die §§ 26a bis 28 und 30 des Kraft-Wärme-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“	Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“
13. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	11. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Diese Pflichten bestehen nicht, wenn	„Diese Pflichten bestehen nicht, wenn
1. der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder	1. der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder
2. ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] der Anschluss an ein L-Gasversorgungsnetz beantragt wird und der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nachweist, dass der beantragenden Partei auch der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.	2. ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] der Anschluss an ein L-Gasversorgungsnetz beantragt wird und der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nachweist, dass der beantragenden Partei auch der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
In der Regel sind die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses an ein H-Gasversorgungsnetz wirtschaftlich zumutbar im Sinne von Satz 2 Nummer 2, wenn sie die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses an ein L-Gasversorgungsnetz nicht wesentlich übersteigen. Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 sind nicht anzuwenden, wenn der technische Umstellungstermin gemäß § 19a Absatz 1 Satz 5 im Gebiet des beantragten Anschlusses bereits zu veröffentlichen ist und der Gesamtbedarf an L-Gas in dem betreffenden L-Gasversorgungsnetz durch den Anschluss nur unwesentlich erhöht wird.“	In der Regel sind die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses an ein H-Gasversorgungsnetz wirtschaftlich zumutbar im Sinne von Satz 2 Nummer 2, wenn sie die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses an ein L-Gasversorgungsnetz nicht wesentlich übersteigen. Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 sind nicht anzuwenden, wenn der technische Umstellungstermin gemäß § 19a Absatz 1 Satz 5 im Gebiet des beantragten Anschlusses bereits zu veröffentlichen ist und der Gesamtbedarf an L-Gas in dem betreffenden L-Gasversorgungsnetz durch den Anschluss nur unwesentlich erhöht wird.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „und der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Betreiber von Gasversorgungsnetzen, an deren Gasversorgungsnetz mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Netz über das Gebiet eines Landes hinausreicht, haben die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren.“	
c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erstellen gemeinsam allgemeine technische Mindestanforderungen. Der VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden</p>	
<p>1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1),</p>	
<p>2. nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 10) und</p>	
<p>3. nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbedingungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nicht-synchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (ABl. L 241 vom 8.9.2016, S. 1).“</p>	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen technischen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mindestanforderungen“ die Wörter „nach den Absätzen 1, 2 und 4“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „allgemeinen technischen“ gestrichen.</p>	
	<p>13. § 35 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 35</p>
	<p>Monitoring und ergänzende Informationen“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Die Regulierungsbehörde kann für die Erstellung des Berichts nach § 63 Absatz 3a sowie zur Überwachung von Verpflichtungen nach § 13, insbesondere ob eine Abweichung nach § 13 Absatz 3 vorliegt, von den Betreibern von Erzeugungsanlagen und von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ergänzende Informationen erheben, insbesondere
	1. Betriebskenndaten der Anlagen sowie
	2. Daten zur Bereitstellung von elektrischer Leistung auf Grund sonstiger Verdienstmöglichkeiten.“
	c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Monitoring“ die Wörter „und zur Erhebung der ergänzenden Informationen“ eingefügt.
	14. § 53a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010“ ersetzt.
	b) In Satz 3 werden die Wörter „die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 aufgeführten Instrumente“ durch die Wörter „marktbasierende Maßnahmen“ ersetzt.
15. In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§§ 14“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1a, 1b und 2 sowie den §§ 14a“ ersetzt.	15. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	15. § 54a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird vor der Nummerierung die Angabe „994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	bb) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Risikoanalyse gemäß Artikel 9“ durch die Wörter „Risikobewertung gemäß Artikel 7“ ersetzt.
	cc) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Anhang III“, die Angabe „Artikel 6 Absatz 5“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 4“ und die Angabe „Artikel 6 Absatz 7“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 8“ ersetzt und werden die Wörter „die Befugnis zur Forderung nach Erweiterung von Kapazitäten nach Artikel 6 Absatz 6,“ gestrichen.
	dd) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und 9 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 und 8 Unterabsatz 1“ ersetzt.
	ee) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 5“, die Angabe „Artikel 8“ durch die Angabe „Artikel 6“, die Angabe „Artikel 2 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 2 Nummer 5“ und die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird das Wort „Risikoanalyse“ durch das Wort „Risikobewertung“, die Angabe „Artikel 9 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 7 Absatz 4“ und die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9 Absatz 3“ durch die Angabe „Arti-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	kel 7 Absatz 6“, die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Anhang III“, die Angabe „Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 7“ und die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ und in Nummer 2 die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 14“ ersetzt.
	16. In § 56 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
16. In § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „sowie 13 bis 24“ durch die Wörter „sowie 12 bis 23“ und die Wörter „sowie 13 bis 21“ durch die Wörter „sowie 12 bis 20“ ersetzt.	17. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
	„4a. die Überwachung der Vorgaben nach § 13 Absatz 3 Satz 4 und 5,“.
	b) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie 13 bis 24“ durch die Wörter „sowie 12 bis 23“ und die Wörter „sowie 13 bis 21“ durch die Wörter „sowie 12 bis 20“ ersetzt.
	c) In Nummer 12 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 5 bis 7 und Artikel 7“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 4 und 8 Unterabsatz 1 sowie Anhang III“ und die Angabe „Nr. 994/2010“ durch die Angabe „2017/1938“ ersetzt.
17. § 63 wird wie folgt geändert:	18. § 63 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 3a Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ die Wörter „und nach § 35 Absatz 1a“ eingefügt.	b) Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Angabe „30. November 2019“ wird durch die Angabe „30. Juni 2019“ ersetzt.
	bb) Nach den Wörtern „nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ werden die

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Wörter „und nach § 35 Absatz 1a“ eingefügt.
	19. § 91 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Tritt nach Einleitung eines Missbrauchsverfahrens nach § 30 Absatz 2 dadurch Erledigung ein, dass die Zuwiderhandlung abgestellt wird, bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.“
	b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. in den Fällen des Absatzes 2a der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, gegen den ein Missbrauchsverfahren nach § 30 Absatz 2 bereits eingeleitet war.“
18. In § 95 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „einschließlich seiner“ das Wort „Unternehmens-“ durch das Wort „Unternehmensteile“ ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t
19. Dem § 118 werden die folgenden Absätze 25 und 26 angefügt:	21. Dem § 118 wird folgender Absatz 25 angefügt:
„(25) Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019	„(25) Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019
1. eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist.	2. u n v e r ä n d e r t
Der Betreiber der Anlage kann auf die Einstufung als Bestandsanlage verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären.	Der Betreiber der Anlage kann auf die Einstufung als Bestandsanlage verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>(26) Auf Maßnahmen nach § 13 Absatz 1, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 21 dieses Gesetzes] durchgeführt worden sind, ist § 13a in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 21] geltenden Fassung anzuwenden. Für Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, und für KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs 100 Prozent der entgangenen Einnahmen anzusetzen sind.“</i></p>	<p>(26) entfällt</p>
<p>20. § 119 wird wie folgt geändert:</p>	<p>20. entfällt</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 2 und § 14 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 2 und § 14 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	
<p><i>„(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in den in Absatz 1 genannten Fällen und unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu regeln, dass</i></p>	
<p>1. <i>bei Netzengpässen im Rahmen von § 13 Absatz 1 die Einspeiseleistung nicht durch die Reduzierung der Erzeugungsleistung der Anlage, sondern durch die Nutzung von Strom in einer zuschaltbaren Last reduziert werden kann, sofern die eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt und die entsprechende entlastende physikalische</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Wirkung für das Stromnetz gewahrt ist, oder</i>	
2. <i>von der Berechnung der Entschädigung nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 abgewichen werden kann.“</i>	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) werden die Wörter „§ 6 Absatz 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ ersetzt.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	entfällt
<i>In § 66 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird Nummer 4 aufgehoben.</i>	
Artikel 6	Artikel 5
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
Nach § 19 Absatz 2 Satz 15 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I. S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:	Nach § 19 Absatz 2 Satz 15 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I. S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:
„§ 62a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes <i>ist</i> im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden.“	„ Die §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	entfällt
<p><i>Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3988) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p>1. <i>In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:</i></p>	
<p><i>„§ 11a Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Systemsicherheitsmaßnahmen“.</i></p>	
<p>2. <i>Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:</i></p>	
<i>„§ 11a</i>	
<p><i>Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Systemsicherheitsmaßnahmen</i></p>	
<p><i>(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, einen gesonderten Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes zu führen.</i></p>	
<p><i>(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes ausschließlich über den Bilanzkreis nach Absatz 1 durchzuführen und den Bilanzkreis ausschließlich zu diesem Zweck einzusetzen.</i></p>	
<p><i>(3) Soweit der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes den energetischen Ausgleich nach Absatz 2 mit Hilfe von Handelsgeschäften durchführt, sind diese an einer Strombörse eines nominierten Strommarktbetreibers gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24) zu tätigen.“</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 6
Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 7
Änderung der Niederdruckanschlussverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Netzreserveverordnung	entfällt
§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der SINTEG-Verordnung	entfällt
<i>Die SINTEG-Verordnung vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1653) wird wie folgt geändert:</i>	
1. <i>In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.</i>	
2. <i>§ 9 wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i>	
aa) <i>In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nach § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „die wegen eines Engpasses nach § 13a Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</i>	
bb) <i>In Nummer 1 werden die Wörter „zum Einspeisemanagement“ durch die Wörter „nach § 13a Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</i>	
b) <i>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</i>	
aa) <i>In Satz 1 werden die Wörter „keine Entschädigung nach § 15 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „kein bilanzieller Ausgleich nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes und kein finanzieller Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</i>	
bb) <i>In Satz 2 werden die Wörter „die entgangene Entschädigung“ durch die Wörter „den entgangenen bilanziellen und finanziellen Ausgleich“ ersetzt.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung	entfällt
Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vergütenden“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden“ eingefügt.	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vergütenden“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	
Artikel 13	Artikel 8
Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 14 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.	1. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. entfällt
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ die Wörter „und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ eingefügt.	1. In dem Satzteil vor der Nummerierung werden nach den Wörtern „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ die Wörter „und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „Übertragung und Entwertung“ durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:	3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
aa) Die Wörter „Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen“ werden durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
bb) Die Wörter „Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen“ werden durch die Wörter „Übertragung, Entwertung und Verwendung von Regionalnachweisen“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Artikel 14
Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung	entfällt
<i>Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) wird wie folgt geändert:</i>	
1. In § 38 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	
2. In § 39 Absatz 2 Nummer 35 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 9
Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen	Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen
Die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180) wird wie folgt geändert:	Die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180) wird wie folgt geändert:
1. § 4 wird wie folgt gefasst:	1. un v e r ä n d e r t
„§ 4	
Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine	
Das Ausschreibungsvolumen und die Gebotstermine der gemeinsamen Ausschreibungen sind in § 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt.“	
2. § 12 wird wie folgt gefasst:	2. un v e r ä n d e r t
„§ 12	
Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen	
Der Höchstwert für Strom aus Solaranlagen entspricht in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen dem zur Zeit der Bekanntmachung des Gebotstermins geltenden Höchstwert nach den §§ 29 und 37b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“	
	3. In § 14 wird jeweils in der Überschrift sowie in Satz 1 die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
	4. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „2019 und 2020“ durch die Angabe „2019 bis 2022“ ersetzt.
	5. In § 20 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 16	Artikel 10
Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167) wird wie folgt geändert:	Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167) wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Nummer 6 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	1. un v e r ä n d e r t
2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. § 8 wird wie folgt geändert:	3. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „installierten“ durch das Wort „elektrischen“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Kilowatt“ das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.	b) un v e r ä n d e r t
4. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „installierter“ durch das Wort „elektrischer“ ersetzt.	4. un v e r ä n d e r t
5. In § 19 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ und das Wort „installierten“ durch das Wort „elektrischen“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t
6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird jeweils das Wort „installierten“ durch das Wort „elektrischen“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird das Wort „installierter“ durch das Wort „elektrischer“ ersetzt.	
7. In § 26 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.	7. un v e r ä n d e r t
8. § 27 wird wie folgt geändert:	8. In § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe e wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.
a) In Absatz 3 Nummer 20 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	a) e n t f ä l l t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) <i>In Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe e wird das Wort „installierte“ durch das Wort „elektrische“ ersetzt.</i>	b) entfällt
Artikel 17	Artikel 11
Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Teil 4 nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.	
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden“ eingefügt.	
b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.	
c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:	
„7. „sonstige Energiegewinnungsanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom auf See aus anderen erneuerbaren Energien als Wind, insbesondere aus Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, oder zur Erzeugung anderer Energieträger, insbesondere Gas, oder anderer Energieformen, insbesondere thermischer Energie,	
8. „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ Bereiche außerhalb von Gebieten, auf denen Windenergieanlagen auf See	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, in räumlichem Zusammenhang errichtet werden können und die dem Zulassungsverfahren nach § 2 des Seeanlagengesetzes unterliegen.“</p>	
<p>d) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 9 und 10.</p>	
<p>4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	
<p>„(3) Der Flächenentwicklungsplan kann für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen.“</p>	
<p>5. § 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	
<p>„(2a) Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten für insgesamt 40 bis 70 Quadratkilometer festlegen. Im Küstenmeer können sonstige Energiegewinnungsbereiche nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land eine Verwaltungsvereinbarung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hierüber abgeschlossen und die sonstigen Energiegewinnungsbereiche als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat.“</p>	
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie 6 bis 11“ die Wörter „und Festlegungen nach Absatz 2a“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ccc) In Nummer 5 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. im Fall einer Festlegung nach Absatz 2a der sonstige Energiegewinnungsbereich in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt.“	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.	
6. Dem § 6 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:	
„Er ist für die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des Teils 4 und nach den Bestimmungen des Seeanlagengesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) und der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57) verbindlich.“	
7. In der Überschrift von Teil 4 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ eingefügt.	
8. Dem § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Sie sind abweichend von Satz 1 nicht anzuwenden für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen werden; deren Errichtung, Betrieb und Änderung unterliegen dem Zulassungsverfahren nach § 2 des Seeanlagengesetzes.“	
9. In § 51 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.	
10. § 52 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	
„Diese Seegebiete müssen ernsthaft in Betracht kommen für die Errichtung von:	
1. Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans nach § 5 oder	
2. Offshore-Anbindungsleitungen, einschließlich Standorten und Suchräumen, grenzüberschreitenden Seekabelsystemen oder Verbindungen der Netzanbindungssysteme untereinander nach den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5.	
Die Veränderungssperre darf nur solche Einrichtungen erfassen, die die Errichtung von Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen behindern können oder Offshore-Anbindungsleitungen, grenzüberschreitende Seekabelsysteme oder Verbindungen der Netzanbindungssysteme untereinander behindern können.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt die Dauer der Veränderungssperre fest. Sie gilt längstens für vier Jahre. Sie kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Veränderungssperre ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt zu machen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 18	Artikel 12
Änderung des Seeanlagengesetzes	Änderung des Seeanlagengesetzes
Das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) wird wie folgt geändert:	Das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „anderen wirtschaftlichen Zwecken“ die Wörter „, insbesondere der Gewinnung von Energie aus Windenergieanlagen auf See ohne Netzanschluss und sonstigen Energiegewinnungsanlagen,“ eingefügt.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Zu den für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen gehören auch andere Kabel als Offshore-Anbindungsleitungen, durch die Strom an Land abgeführt wird, wenn kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss an das Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgt.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.	
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Anlagen dürfen nur planfestgestellt, plangenehmigt oder genehmigt werden, wenn sie die Nutzung der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Räume für Windenergieanlagen auf See oder der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten Gebiete, der Flächen zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See sowie die Übertragung des Stroms und die Nutzung der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
See-Gesetzes festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereiche nicht wesentlich behindern.“	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. un v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „Anträge“ durch die Wörter „Planfeststellungs- oder Genehmigungsanträge“ und in Satz 2 wird das Wort „vollständigen“ durch das Wort „ausreichenden“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Ein Antrag gilt als ausreichend im Sinne von Absatz 1, wenn er zumindest beinhaltet:	
1. eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens,	
2. eine umfassende, zumindest auf der Auswertung von Literaturstudien beruhende Darstellung möglicher Auswirkungen auf die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange,	
3. ein Konzept zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange und	
4. einen nachvollziehbaren Zeit- und Maßnahmenplan für das weitere Verfahren bis zur Inbetriebnahme der Anlage.“	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 2 werden die Wörter „als Grundlage für eine Entscheidung nach § 5 Absatz 3“ gestrichen.
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.“	„4. un v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Planfeststellungsbehörde“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie durch Veröffentlichung in	b) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
zwei überregionalen Tageszeitungen“ gestrichen.	
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 4 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Bei Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen werden, und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die nicht an das Netz angeschlossen werden, darf der Plan zudem nur festgestellt werden, wenn sich der Plan auf einen sonstigen Energiegewinnungsbereich nach § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezieht.“	
c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn	„(4) Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann außer Kraft, wenn Anlagen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.
1. <i>Anlagen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind, oder</i>	1. entfällt
2. <i>ein Fall des § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt.</i>	2. entfällt
Das Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt zu machen.“	Das Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt zu machen.“
d) <i>Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.</i>	d) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
	e) Absatz 7 wird Absatz 6.
6. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „3 oder“ gestrichen.	6. u n v e r ä n d e r t
	7. In § 7 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. § 9 wird wie folgt geändert:	8. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	
„Diese Seegebiete müssen in Betracht kommen für die Errichtung von	
1. Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, nach den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergieauf-See-Gesetzes oder	
2. Offshore-Anbindungsleitungen, einschließlich Standorten und Suchräumen, grenzüberschreitenden Seekabelsystemen oder Verbindungen der Netzanbindungssysteme untereinander nach den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergieauf-See-Gesetzes.	
Die Veränderungssperre darf nur solche Einrichtungen erfassen, die die Errichtung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, behindern können oder Offshore-Anbindungsleitungen, grenzüberschreitende Seekabelsysteme oder Verbindungen der Netzanbindungssysteme untereinander behindern können.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt die Dauer der Veränderungssperre fest. Sie gilt längstens für vier Jahre. Sie kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Veränderungssperre ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt zu machen.“	
	9. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 19	Artikel 13
Änderung der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge	u n v e r ä n d e r t
In § 4 Absatz 5 Nummer 3 der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3093), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2865) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „bei Nacht im“ die Wörter „nicht kontrollierten und“ eingefügt.	
Artikel 20	Artikel 14
Änderung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) wird aufgehoben.	
Artikel 21	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe <i>bbb</i> und Doppelbuchstabe cc treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe cc treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d <i>bis f</i> , die Nummer 3, 26 bis 43, 46, 47 Buchstabe b <i>Doppelbuchstabe cc</i> , Nummer 49 Buchstabe a und Nummer 54 Buchstabe a bis d, Artikel 2 Nummer 12, Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe a, die Artikel 6 und 17 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.	(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d , Nummer 2, 19 bis 35 Buchstabe a, Nummer 36 Buchstabe a bis c , Nummer 40 bis 43 , 49 Buchstabe a und c bis e sowie f soweit § 104 Absatz 10 und 11 betroffen ist, Artikel 2 Nummer 1, 8, 13, 15 und 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb , Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4) Artikel 2 Nummer 11 und 20 Buchstabe b soweit § 35 Absatz 17 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betroffen ist und Artikel 3 Nummer 12 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>(4) Artikel 2 Nummer 10 und 21 Buchstabe c soweit § 35 Absatz 17 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betroffen ist, Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und c sowie Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.</p>
<p>(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 bis 7, 20 bis 23, 46 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb, Nummer 48 Buchstabe b, Nummer 53 Buchstabe b Dreifachbuchstabe bbb, Nummer 55, Artikel 2 Nummer 3 und 17 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 3, 4, 8, 9 Buchstabe a, die Nummern 10, 15, 20, die Artikel 5, 7, 10 bis 13 Nummer 1, die Artikel 14 und 16 Nummer 8 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.</p>	<p>(5) Artikel 13 tritt mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft.</p>

Bericht des Abgeordneten Jens Koeppen

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/5523** wurde in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/1006** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Im EEG 2017 werden die Sonderausschreibungen durchgeführt. Insgesamt sollen bis 2021 je 4 Gigawatt Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land zusätzlich ausgeschrieben werden. Um den Wettbewerb zu erhöhen, sollen die Ausschreibungsmengen von 1 Gigawatt in 2019 über 1,4 Gigawatt in 2020 auf 1,6 Gigawatt in 2021 anwachsen. Die Sonderausschreibungen werden nicht auf den bestehen 52-Gigawatt-Deckel für Solaranlagen angerechnet. Ebenfalls im EEG 2017 wird die Verordnungsermächtigung für Innovationsausschreibungen angepasst. Die Verordnung erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundestages. Im Rahmen der Innovationsausschreibungen sollen nunmehr im Jahr 2019 250 Megawatt, in 2020 400 Megawatt und in 2021 500 Megawatt ausgeschrieben werden. Die Mengen werden von den regulären Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen abgezogen und dienen als Testfeld für mehr Wettbewerb und mehr Netz- und Systemdienlichkeit.

Im EEG 2017 werden daneben die Regelungen für die teilweise Befreiung von neuen KWK-Anlagen von der EEG-Umlage an die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission angepasst. Die bis Ende des Jahres 2017 geltende reduzierte EEG-Umlage für neue KWK-Anlagen, die der Eigenversorgung dienen, führt nach den Maßstäben des EU-Beihilferechts zu einer Überförderung bei einigen Anlagentypen. Deshalb wird die entsprechende Regelung angepasst. Auch die gesetzlich bestimmte Vergütung für größere Solaranlagen wird wegen einer bestehenden Überförderung aus beihilferechtlichen Gründen abgesenkt. Schließlich werden im Bereich der Weiterleitung von Strom Schätzungsmöglichkeiten eingeführt, um den Erfüllungsaufwand zu verringern. Im KWKG wird die Förderung von KWK-Bestandsanlagen entsprechend dem Ergebnis der Evaluierung nach § 34 Absatz 1 KWKG abgesenkt. Durch die Absenkung der Fördersätze wird die Überförderung behoben. Daneben erfolgen einige redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen. Insbesondere wird der Anwendungsbereich der Bestandsanlagenförderung klarer gefasst und so der beihilferechtliche Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission umgesetzt. Es erfolgen darüber hinaus punktuelle Änderungen, um großen KWK-Anlagen in Dampfsammelschienenschaltung auch nach der Umstellung des Anlagenbegriffs durch das KWKG 2016 Modernisierungen zu ermöglichen.

Im EnWG werden die bislang unterschiedlichen Regime, nach denen die Netzbetreiber im Falle von Netzengpässen auf Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen einerseits (sogenanntes Einspeisemanagement) und konventionelle Kraftwerke andererseits (sogenanntes Redispatch) zugreifen, zu einem einheitlichen Regime zusammengeführt. Damit wird die Netzführung optimiert und Kosten für die Behebung von Netzengpässen werden gesenkt.

Im EnWG werden darüber hinaus die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission für die Ausschreibung einer Kapazitätsreserve umgesetzt und die Netzanschlussregelungen für L-Gas geändert. Daneben wird eine Übergangsfrist für Stromerzeugungsanlagen geschaffen, die nach den bisherigen technischen Anschlussbedingungen geplant wurden und nach der Verordnung (EU) 2016/631 auf neue technische Standards umgerüstet werden müssten. Nach der Übergangsregelung können auch Anlagen, die nach dem 17. Mai 2018 gekauft wurden, nach den bisherigen technischen Anschlussregeln angeschlossen werden und müssen nicht nachgerüstet werden.

Im WindSeeG und im SeeAnlG wird ein konsistenter Rahmen für Energiegewinnungskonzepte auf See geschaffen, die nicht an das Netz angeschlossen werden. Diese Entwicklung wird planungsrechtlich so gesteuert, dass sie im Einklang mit den Zielen für an das Netz angeschlossene Windenergie auf See steht.

Zu Buchstabe b

Die drei Ausschreibungsrunden 2017 auf der Grundlage der Sonderregeln in § 36g EEG zu Bürgerenergiegesellschaften hätten gezeigt, dass die Bürgerenergie-Vergünstigungen durch große Projektierer systematisch missbraucht werden können. Um die gewünschte Akteursvielfalt zu gewährleisten, sei es daher dringend notwendig, kleine begrenzte Bürgerenergieprojekte von Ausschreibungen auszunehmen, weil diese sonst chancenlos wären.

Aus diesem Grunde wird die Bundesregierung aufgefordert:

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Bürgerenergie neu und missbrauchsfest definiert, Bürgerenergieprojekte bis zu einer Größe von 18 MW von Ausschreibungen ausnimmt und der sicherstellt, dass stattdessen Bürgerenergieprojekte mit einer staatlich festgelegten Einspeiseprämie vergütet werden;
- ein Konzept zu erarbeiten, um kommunale und private gemeinwohlorientierte Teilhabe an Projekten der erneuerbaren Energien bundesweit in relevanter Höhe zu ermöglichen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in seiner 28. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in seiner 24. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in seiner 27. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in seiner 17. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. bei Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in seiner 28. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in seiner 23. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in seiner 21. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5523 in seiner 10. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag auf Drucksache 19/1006 in seiner 17. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Antrag auf Drucksache 19/1006 in seiner 23. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen hat den Antrag auf Drucksache 19/1006 in seiner 10. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu Buchstabe a

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 23. Sitzung am 20. November 2018 stattfand, haben die Sachverständigen Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)200 enthalten sind. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat von ihrem Recht auf Stellungnahme gemäß § 69 Absatz 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Gebrauch gemacht. Die Stellungnahme wurde als Ausschussdrucksache 19(9)204 veröffentlicht.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Sebastian Bolay, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Stefan Kapferer, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)

Prof. Dr. Harald Schwarz, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU)

Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Carsten Körnig, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW)

Henry Borrmann, DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

Carsten Pfeiffer, Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Dr. Patrick Graichen, Agora Energiewende

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)222 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

a) Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Ausschussdrucksache 19(9)222

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 48" die Wörter "Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2" und nach der Angabe "1. Februar 2017" die Wörter "und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 verringert sich ab dem 1. Juli 2019" eingefügt.

Begründung

Der anzulegende Wert für Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt soll aus Gründen des Vertrauensschutzes erst zum 1. Juli 2019 statt zum 1. Januar 2019 gekürzt werden.

Die folgenden, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 19(9)218 bis 19(9)221 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

b) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 19(9)218

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a) eingefügt:

1a) In § 1 Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

2. 65 Prozent bis zum Jahr 2030

Begründung

Die Antragsteller halten aus Klimaschutzgründen einen deutlich schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien für notwendig und streben daher eigentlich einen Anteil von 100 Prozent Ökostrom im Jahr 2030 an. Die Koalition aus CDU/CSU und SPD strebt laut ihrem Koalitionsvertrag für 2030 ein Ausbauziel von 65 Prozent erneuerbaren Energien im Stromsektor an. Im Gesetzentwurf bleibt es allerdings bei den bisherigen Ausbaupfaden von 40 bis 45 Prozent in 2025 und 55 bis 60 Prozent bis 2035. Der Änderungsantrag soll dem Koalitionsvertrag Rechnung tragen.

c) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 19(9)219

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

6a In § 22 Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 6 Megawatt oder im Falle von 6 Erzeugungseinheiten mit einer jeweils installierten Leistung bis einschließlich 3 Megawatt,

2. In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „750 Kilowatt“ durch die Angabe „1 Megawatt“ ersetzt.

Begründung

Bei der Umstellung auf Ausschreibung war es Ziel der Bundesregierung die Akteursvielfalt zu erhalten. Die Erfahrungen bei der Photovoltaik zeigen jedoch, dass Bürgerenergiegesellschaften bei den Ausschreibungen nicht mehr zum Zuge kommen. Bei der Windenergie an Land ist der Anteil von Bürgerenergiegesellschaften nach dem Aussetzen der Genehmigungsfreiheit bei Gebotsabgabe ebenfalls zwischenzeitlich auf 5 Prozent gesunken. Die Erhöhung der De-Minimes-Regelung auf 6 Windenergieanlagen bzw. 1 Megawatt installierter Leistung ermöglicht Bürgerenergiegesellschaften wieder eine höhere Teilhabe an der Energiewende. Damit schöpft der Gesetzgeber die Möglichkeiten im EU-Recht zur Befreiung von der Ausschreibungspflicht vollständig aus.

d) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Ausschussdrucksache 19(9)220**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 18 Buchstabe d) wie folgt gefasst:

d) Absatz 5 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5

Begründung

Die Änderung streicht den 52 Gigawatt Deckel für Photovoltaikanlagen. Der Wert wird voraussichtlich zeitnah erreicht. Bei Fortbestehen des Deckels droht das Ausbauziel für die Photovoltaik verfehlt zu werden. Zur Erreichung der bei der UN-Klimakonferenz in Paris (COP21) beschlossenen Klimaziele und der beim G7-Gipfel in Elmau beschlossenen Dekarbonisierung der Weltwirtschaft ist ein Ausbau der Photovoltaik weit über 52 Gigawatt hinaus unerlässlich.

e) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Ausschussdrucksache 19(9)221**

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 3 Nummer 3 wird Buchstabe f) Doppelbuchstabe aa) (Änderung zu § 13 Absatz 6a Energiewirtschaftsgesetz) wie folgt gefasst:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „und § 3 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.“

Begründung

Die Änderung in Dreifachbuchstaben bbb) streicht die Nutzungseinschränkung von abgeregelten Strommengen auf das Netzausbaugebiet. Ziel der Streichung ist es die Abschaltungen von Erneuerbaren Energienanlagen kurzfristig zu senken. Denn ein großer Teil der Abregelungen – und der negativen Strompreise – entsteht dadurch, dass KWK-Anlagen trotz hoher Windeinspeisung Strom produzieren, um den Wärmebedarf ihres Wärmenetzes zu befriedigen. Bisher ist die entsprechende Regelung im § 13 Absatz 6a EnWG auf die Netzausbaugebiete beschränkt, aber Power-to-Heat-Anlagen z.B. in Hannover hätten ebenfalls große Wirkungen.

Die Änderung in Dreifachbuchstabe aaa) und ccc) sind Folgeänderungen.

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)226 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

f) Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 19(9)226

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Ausschuss stellt fest:

Im Herbst 2015 hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf der Weltklimakonferenz (COP21) in Paris 2015 darauf verständigt, die Klimaerhitzung auf deutlich unter zwei Grad, möglichst 1,5 Grad zu begrenzen. Ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien und die Beschleunigung der Energiewende sind unabdingbar. Drei Jahre nach den Pariser Klimabeschlüssen steht fest, die Politik der Bundesregierung ist nicht dazu geeignet, die selbstgesteckten Klimaziele zu erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt in keiner Weise dazu bei, dies zu ändern.

Es bleibt ungewiss, wie die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarte Ziel umsetzen will, 65 Prozent Erneuerbare Energien in der Stromerzeugung bis 2030 zu erreichen. Ohne einen klaren Ausbaupfad bis zum Jahr 2030 für die Erneuerbaren Energien gibt es weiterhin keine Planungs- und Investitionssicherheit. Das gilt für die Erneuerbaren-Branche, aber auch für die konventionelle Energiewirtschaft, Speicherhersteller, Industriebetriebe und in besonderem Maße für die künftige Netzentwicklungsplanung, die sich auf konkrete gesetzliche Vorgaben berufen muss.

Anstatt daher den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, bremst die Bundesregierung den gerade wieder aufkeimenden Ausbau der Photovoltaik wieder aus. Mieterstromprojekte und Solarprojekte, die bereits in Planung sind, werden durch die vorgesehenen massiven Kürzungen unwirtschaftlich. Gleichzeitig droht der weitere Ausbau der Windenergie unter seinem Potential und hinter klimapolitischer Notwendigkeit zurückzubleiben.

Die rasche, volkswirtschaftlich sinnvolle Modernisierung unseres Energiesystems wird so blockiert, weitere Innovationen verhindert und tausende Arbeitsplätze gefährdet.

II. Der Ausschuss möge beschließen:

- 1. Der Ausschuss lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Energierechts ab und fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen am Erreichen der verschärften Klimaschutzziele des Pariser Klimaschutzabkommens ausgerichteten Gesetzentwurf vorzulegen;*
- 2. Darin sind im Hinblick auf den Ausbau Erneuerbarer Energien die folgenden Eckpunkte umzusetzen:*
 - die Begrenzung des Ausbaus von Ökostrom auf 40 bis 45 Prozent bis 2025 bzw. 55 bis 60 Prozent bis 2035 zu streichen und stattdessen einen Ökostromanteil von 100 Prozent bis 2030 anzustreben;*
 - die Obergrenze von 52 Gigawatt (GW) für den Ausbau von Solarstromanlagen streichen;*
 - den Ausbau der Windenergie an Land und der Solarenergie zu beschleunigen und einen Ausbaupfad von jährlich jeweils mindestens 5.000 Megawatt (MW) netto vorzugeben;*
 - das Ausbauziel für Windenergie auf See auf 20 Gigawatt bis 2030 anzuheben;*
 - die Sonderkürzung im Segment für Photovoltaikdachanlagen zwischen 40 und 749 Kilowattpeak nicht wie geplant durchzuführen, sondern eine neues Segment für Anlagen zwischen 40 und 249 Kilowattpeak einzurichten und dafür, insbesondere auch für Mieterstromanlagen, die bislang gültigen Förderbedingungen fortzuschreiben;*
 - die Vergütungskürzung für Anlagen von 250 bis 749 Kilowattpeak zu überprüfen und auf das beihilferechtlich erforderliche Minimum zu beschränken und eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten zu gewähren;*

- *die Eigenstromregelung ist im EEG nach Klimaschutz Gesichtspunkten auszurichten und dazu*
 - *Eigenstrom aus Erneuerbaren Energien sowie aus hocheffizienter und flexibler Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;*
 - *den Eigenstromverbrauch konventioneller Kraftwerke dagegen grundsätzlich mit der EEG-Umlage zu belasten;*
- *den Windenergieausbau auch in Mittel- und Süddeutschland zu beflügeln und dazu eine wirksame Regelung zur regionalen Verteilung des Ausbaus der Windenergie einzuführen;*
- *eine Anschlussfinanzierung für bestehende Biomasseanlagen zu gewährleisten und an eine Umstellung auf einen effizienten, flexiblen Betrieb nach ökologischen Kriterien zu knüpfen;*
- *die Akteursvielfalt beim Ausbau erneuerbarer Energien zu sichern und die Möglichkeiten im EU-Recht zur Befreiung von der Ausschreibungspflicht vollständig auszuschöpfen;*
- *die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windparks sicherzustellen und unverzüglich Klarheit in das Chaos der rechtlichen Rahmenbedingungen zu bringen;*
- *eine sinnvolle Nutzung von andernfalls abgeschalteten Strommengen aufgrund von Netzengpässen im industriellen, Wärme- oder Verkehrsbereich vor dem Netzengpass zu ermöglichen;*
- *bei der Einbeziehung Erneuerbarer Energien in den Redispatch sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur mit weitreichenden Rechten zur Überprüfung ausgestattet wird, so dass diese Regelung nicht zum Nachteil der Erneuerbaren umgesetzt werden.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/5523 sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/1006 in seiner 24. Sitzung am 28. November 2018 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begründete den Gesetzentwurf. Das vorliegende Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften adressiere grundsätzliche Fragen, die bereits im Koalitionsvertrag angesprochen würden. Darüber hinaus solle das zu verabschiedende Gesetz verschiedene, bereits bestehende einzelrechtliche Regelungen novellieren. Die Koalition habe sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 einen Anteil von 65 Prozent Erneuerbarer an der Stromerzeugung zu erreichen. Dieses Ziel müsse unter zwei Bedingungen erreicht werden: Die Akzeptanz für die Energiewende sei zu verbessern. Und zweitens müsse die Netzverträglichkeit, die Netzintegration, gewährleistet werden. Die Innovationsausschreibungen mit mehreren Indikatoren stellten sicher, dass nicht nur Mengenausschreibungen erfolgten, bei denen dann wieder nur das Höchstpreisgebot zum Zuge komme. Dies betreffe die Sonderausschreibungen für Photovoltaik und Onshore-Windanlagen in Höhe von 250 MW in 2019, 400 MW in 2020 und 500 MW in 2021. Daneben werde die Rolle von Offshore-Windanlagen neu bestimmt. Bei der Kraft-Wärme-Kopplung werde die Entlastung von hocheffizienten Anlagen von der EEG-Umlage umgesetzt. Durch die Notifizierung bestehe für die Unternehmen nun Planungssicherheit. Angestrebt werde die Verlängerung der Notifizierung bis zum Jahr 2025. Was die Photovoltaik betreffe, so habe die EU-Kommission eine Überförderung festgestellt. Um den Vertrauensschutz zu gewährleisten, werde der Abbau der Förderung auf eine Höhe von 8,9 Cent pro Kilowattstunde nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zum 1. Januar 2019 vorgenommen, sondern erfolge in drei Schritten bis zum 1. April 2019. Beim Mieterstrom solle eine Neuregelung im Gewerbesteuerbereich erfolgen. Damit solle der Mieterstrom erfolgreicher gemacht werden. Zur Frage der generellen Akzeptanz der Energiewende wies die Fraktion darauf hin, dass Offshore-Windanlagen gegenüber der Photovoltaik und Onshore-Windanlagen eine größere Akzeptanz erreichten. Das Problem liege in den fehlenden Abtransportmöglichkeiten für die dort produzierte Energie, also dem notwendigen Netzausbau. Hierzu gehöre auch, ob die drei großen Stromautobahnen bis 2025 realisiert werden könnten. Was die Befeuerung von Windkraftanlagen und deren Akzeptanz betreffe, gehe es dabei sowohl um Onshore- als auch um Offshore-Anlagen im küstennahen Bereich. Bei

Windkraft-Bestandsanlagen müsse die Frage beantwortet werden, wie die Abstandregelungen bei einem „Repowering“ mit doppelt so hohen Windrädern entsprechend verändert werden müssten. Hierzu müssten genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Der 52-GW-Deckel bei Photovoltaik sei eingezogen worden, um eben die Förderung zu begrenzen. Eine Anhebung des Deckels könne nur im Verbund mit anderen Fragen geklärt werden.

Die **Fraktion der SPD** bestätigte, das Energiesammelgesetz diene der Umsetzung des Koalitionsvertrages. Sie hob hervor, dass der Gesetzentwurf die im Koalitionsvertrag abgestimmten Sonderausschreibungen voll bis 2021 umsetze. Bei der Kraft-Wärme-Kopplung werde Rechtssicherheit geschaffen. In der Landwirtschaft würden der flexible Deckel für Biogas und der Bonus für Formaldehyd fortgeschrieben. Die Energiewende finde zu wesentlichen Teilen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum statt. Die Forderung der EU-Kommission nach Abbau der Förderung bei der Photovoltaik müsse so gestaltet werden, dass es noch genügend Anreize gebe, diese Form erneuerbarer Energie zu nutzen. Die beim Mieterstrom erreichte Leistung von 5,1 MW sei ausbaufähig. Dazu gehöre auch die Lösung des Problems der Gewerbesteuerung, die nur etwa zehn Prozent aller Mieterstromanlagen betreffe. Die Energiewende müsse über den Mieterstrom auch in die urbanen Zentren gebracht werden. Was die Bürgerakzeptanz von Windkraftanlagen angehe, könne diese nicht nur auf die Frage der Abstandsregelungen reduziert werden. Bürgerakzeptanz bedeute auch, dass zukünftige Generationen in einer vernünftigen Umwelt leben könnten. Zu der in Frage gestellten Versorgungssicherheit, erwiderte die Fraktion, dass diese nicht nur durch die nationale Brille betrachtet werden könne. Die Energieversorgung in Deutschland habe noch nie allein national funktioniert. So sei Deutschland bei den Primärenergieträgern, so beim Öl, zu 98 Prozent von Importen abhängig. Power-to-X werde bei den Speichertechnologien eine große Rolle spielen und könne dann auch als Technologie exportiert werden. Was die geforderte Verdopplung des Ausbaupfades betreffe, bat die Fraktion darum, das Ergebnis der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" abzuwarten. Man sei sich bewusst, dass der Ausbaupfad ausgeweitet werden müsse. Zur Frage Brutto-/Netto-Ausbau und „Repowering“ erklärte die Fraktion, dass die Einspeisevergütung bis zum 31. Dezember 2020 garantiert sei. Die Frage danach werde sein, wie hoch der Strompreis ab 2021 liege. Anlagenbetreiber hätten bestätigt, dass mit der Höhe der Fünfjahres-Futures von jetzt 4,5 Cent Anlagen, die 2021 bereits abgeschlossen seien, dann noch wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Was den Antrag der Fraktion DIE LINKE. betreffe, auch Bürgerenergieprojekte bis zu einer Größe von 18 MW von Ausschreibungen auszunehmen, befürchte die Fraktion, dass diese Forderung zu einer Umgehung der Ausschreibung durch die Sammlung von Einzelvorhaben bis zu einer Größe von 18 MW führen könne.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, der Gesetzentwurf - von den Koalitionsfraktionen eingebracht und mit einem eigenen Änderungsantrag versehen - zeuge davon, dass die Energiewende chaotisch verlaufe. Die Energiewende verwende teilweise planwirtschaftliche Elemente, deren negative Auswirkungen sich an dieser Stelle deutlich zeigten. Es sei zu befürchten, dass durch die Energiewende die Energieversorgung in Deutschland mit Engpässen rechnen müsse, die unter anderem durch Energieimporte zu kompensieren seien. Dies sei eine Bankrotterklärung für eine eigenständige Energieversorgung. Allerdings könnten auch die Nachbarn Deutschlands in Engpässe kommen, wenn diese die Energiewende wie die Bundesrepublik vorantrieben. In diesem Zusammenhang forderte die Fraktion, auch alternative Technologien wie Power-to-X zu entwickeln. Zur Befuerung von Windkraftanlagen fragte die Fraktion, ob die Transponderlösung mit der Deutschen Flugsicherung abgesprochen sei. Sie bezeichnete die Senderichtung vom Flugzeug zur Windanlage als unsicherer im Vergleich zur Senderichtung von der Windanlage zum Flugzeug. Der Ausfall bei einem Flugzeug sei wahrscheinlicher und lasse dann die ganze Windanlage dunkel.

Die **Fraktion der FDP** bemängelte wie auch andere Fraktionen der Opposition die kurzfristige Vorlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)227(neu). Zur Sache bemerkte sie, der Energiewende fehle es an einem klaren Konzept. Die Unternehmen besäßen nur eine unzureichende Planungssicherheit; für diese sei mitunter nicht die Förderhöhe entscheidend, sondern der Zeithorizont. Um Akzeptanz und Netzdienlichkeit zu verbessern, beides seien wichtige Aspekte, müsse das Angebot an emissionsarmen Energieträgern verbreitert werden. Die Fraktion begrüßte allgemein die vorgeschlagenen Regelungen zur KWK. Sie kritisierte jedoch, dass die Einbeziehung der KWK-Anlagen aus dem Redispatch wieder komplett herausgefallen sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte heraus, die Ziele der Energiewende würden weder 2020 noch 2030 erreicht. Hierfür müssten die Photovoltaik und die Windenergie an Land mit fünf bis sieben Gigawatt pro Jahr gefördert

werden, was nicht der Fall sei. Zusätzliche Ausschreibungen würden erst zur Hälfte der Legislaturperiode in Angriff genommen. Die Ausbaudelle in Folge des missratenen Ausschreibungsdesigns des EEG 2017 werde nicht geschlossen werden können. Die Fraktion fragte, ob die jetzt angekündigten Sonderausschreibungen nicht hätten bereits 2018 erfolgen müssen. Schließlich werde die Branche der erneuerbaren Energien verunsichert, indem mit Verweis auf Kostensenkungen zugesagte Vergütungen kurzfristig abgesenkt würden. Davon betroffen sein würden auch die Mieterstromprojekte.

Was das Argument der SPD betreffe, dass die Forderung der Fraktion DIE LINKE. nach Befreiung von Bürgerenergieprojekten von der Ausschreibung zu einer Umgehung der Ausschreibung durch die Sammlung von Einzelvorhaben bis zu einer Größe von 18 MW führen könne, entgegnete die Fraktion, dass genau deshalb eine missbrauchsfeste Definition der Bürgerenergie notwendig sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass das 65-Prozent-Ziel im Koalitionsvertrag, aber nicht im Gesetzentwurf enthalten sei. Sie forderte, dass es zur Erreichung des Ausbauziels von 65 Prozent bis 2030 jedes Jahr zu einer Verdopplung des Ausbaupfades kommen müsse. Sie kritisierte weiter, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD nur über einen Bruttoausbau sprächen. Bei den im Gesetzentwurf enthaltenen vier Gigawatt Windanlagen sei nicht klar, ob es sich dabei um einen Zubau oder nur um ein „Repowering“ handle, das heiße, dass es nur um einen Ersatz bestehender Anlagen gehe. Die Fraktion forderte eine Angabe von Netto-Ausbauzielen. Der 52-GW-Deckel bei der Photovoltaik werde voraussichtlich nicht erst am Ende der fünfjährigen Berichtspflicht gegenüber der EU erreicht, sondern früher. Für die interessierten Unternehmen sei demnach unklar, wie es nach Erreichung des Deckels weitergehe. Deshalb fordere sie, den 52-GW-Deckel zu streichen. Was die Mieterstromprojekte betreffe, müssten die energiewirtschaftlichen Informationspflichten entbürokratisiert werden. Die Fraktion zog die Argumentation der Fraktion der SPD zur Missbrauchsgefahr bei der De-Minimis-Regelung für kleine Windkraftanlagen mit einer Höchstgrenze von insgesamt 18 MW in Zweifel.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)227(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)222.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)218.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)219.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)220.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)221.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/5523 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)225 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen

Bundestag die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)225 zu empfehlen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)226 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)226.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/1006 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu den Änderungen in Nummer 1 und der (teilweisen) Aufhebung der Nummern 5, 6, 7, 21, 22, 23, 24, 47, 49, 53, 56 und Artikel 2 Nummer 3, 17

Die Einbindung von EE- und KWK-Stromerzeugung in den Redispatch, die Neufassung des bilanziellen Ausgleichs sowie sämtliche Regelungen und redaktionelle Folgeänderungen, die damit in Zusammenhang stehen, wurden gestrichen. Sie sollen erneut diskutiert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

Zu Nummer 3

Durch die Einführung einer Pflicht zur bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung in **§ 9 Absatz 8 EEG 2017** soll das nächtliche Dauerblinken von Windenergieanlagen beendet werden. Dieses Blinken ist ein Störfaktor, der die örtliche Akzeptanz der Windenergie beeinträchtigt. Durch die Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nur für die Windenergieanlagen gilt, die nach dem Luftverkehrsrecht tatsächlich nachts beleuchtet werden müssen. Insbesondere ältere Windenergieanlagen unter 100 Metern müssen derzeit nicht nächtlich gekennzeichnet werden, für diese Anlagen macht die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung keinen Sinn. Auch bezieht sich die Pflicht nur auf die Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Kennzeichnungen für die Schifffahrt sind dagegen nicht erfasst.

Die Pflicht ist technologie-neutral ausgestaltet. Dies bedeutet, dass diese Pflicht durch alle luftverkehrsrechtlich zugelassenen Optionen erfüllt werden kann. Derzeit ist nur die Aktivradar- und die Passivradaroption luftverkehrsrechtlich zugelassen. Mit der vorliegenden Regelung werden wesentliche Grundlagen zur Nutzung einer weiteren kostengünstigen Technologie, die auf der Auswertung von Transpondersignalen von Luftfahrzeugen basiert, geschaffen. Unabhängig von den luftverkehrsrechtlichen Regelungen ist diese für die Pflichten des EEG 2017 in jedem Fall ausreichend. Hiermit werden die Voraussetzungen geschaffen, um auch bestehende Windenergieanlagen an Land in die Pflicht einzubeziehen, ohne die Förderung für diese Anlagen anheben zu müssen. Die angestrebte Einführung dieser neuen Option zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bedarf noch der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Im Verfahren zur Änderung der AVV wird die Bundesregierung darauf achten, dass die hohen Standards für die Sicherheit des Luftverkehrs gewahrt bleiben. Im ersten Quartal 2019 könnte ein Entwurf der AVV mit den entsprechenden Änderungen vorgelegt werden. Voraussichtliches Inkrafttreten der AVV ist im zweiten Halbjahr 2019. Unverändert von der Zulassung der Transpondertechnologie bleibt es weiterhin zulässig, die Pflicht mit Aktiv- oder Passivradarsystemen zu erfüllen.

Durch die Ergänzung des neuen Satz 2 in § 9 Absatz 8 EEG 2017 wird die Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung nur auf solche Windenergieanlagen auf See erstreckt, die entweder im Küstenmeer von Nord- und Ostsee, in der Nordsee in Zone 1 des Offshore-Netzentwicklungsplans 2017-2030 nach § 17b EnWG, der von der

Bundesnetzagentur am 22.12.2017 nach § 17c EnWG bestätigt wurde (auf S. 48 der Bestätigung der Bundesnetzagentur ist eine grafische Darstellung der Zonen enthalten, abrufbar unter https://www.netzausbau.de/Shared-Docs/Downloads/DE/2030_V17/NEP/O-NEP2030_Bestaetigung.pdf?__blob=publicationFile), oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee liegen. Das sind die räumlichen Bereiche, in denen die Nachtkennzeichnung der Windparks auf See von Land bzw. den vorgelagerten Inseln aus zu sehen ist. Aus Gründen der Akzeptanz und des Tourismus ist für diese Windparks die Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung sachgerecht. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, in künftigen Planfeststellungsverfahren für Windenergieanlagen auf See die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung aus Gründen des Natur- und Artenschutzes zur Auflage zu machen. Denn nach den vorliegenden Erkenntnissen werden unter Umständen Vögel und ziehende Fledermäuse von den roten Lichtern der Nachtkennzeichnung angezogen. Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung kann ein etwaiges Kollisionsrisiko reduziert werden.

Außerdem erfolgt eine Änderung in § 9 Absatz 8 EEG 2017 dahingehend, dass ein einheitlicher Stichtag eingeführt wird, ab dem die Pflicht zu bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung besteht, nämlich der 1. Juli 2020. Bislang waren unterschiedliche Übergangsbestimmungen für Neuanlagen und Bestandanlagen vorgesehen. Wie schon bisher gilt die Pflicht aber sowohl für Neuanlagen als auch für Bestandanlagen. Für die Bestandanlagen, die nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb gegangen sind, ergibt sich dies bereits aus § 100, nach dem grundsätzlich für diese Anlagen die neuen Regelungen anzuwenden sind und für Bestandanlagen, die vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb gegangen sind, ergibt sich das aus der unverändert enthaltenen Ergänzung von § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 EEG 2017.

Die Bundesnetzagentur darf insbesondere für kleine Windparks eine Ausnahme auf Antrag zulassen, sofern die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für diese Windparks wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierbei handelt es sich um Ausnahmevorschrift. Sofern künftig die Transpondertechnik luftverkehrsrechtlich zugelassen worden ist, dürfte es für fast alle Windparks möglich sein, die Pflicht zu erfüllen. Lediglich wenn die Betreiber nachweisen, dass die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung in seinem Fall eine solche wirtschaftliche Härte darstellt, dass der Betrieb der Windanlage nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist, dürfte ein Fall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit vorliegen. Dieser Fall dürfte in der Regel nur gegeben sein, wenn nachgewiesen wird, dass die Windenergieanlage bald abgerissen oder ersetzt wird oder es sich um einen kleinen (unter 6 Windenergieanlagen) und alten Windpark handelt.

Zu Nummer 4

Der neue Satz 2 des **§ 23b Absatz 1 EEG 2017** sieht vor, dass zur Berechnung des Mieterstromzuschlags für Betreiber von Solaranlagen nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 mit einer installierten Leistung über 40 kW in der Leistungsstufe über 40 kW der Abschlag nach § 23b Absatz 1 EEG 2017 lediglich 8 Ct/kWh beträgt. Das verringert die Auswirkung, die die Absenkung des anzulegenden Wertes nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017 auf den Mieterstromzuschlag in oben genanntem Anlagensegment hat. § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 bleibt unberührt.

Zu Nummer 6 Buchstabe e

Durch Änderung in **§ 28 Absatz 3 EEG 2017** werden die Ausschreibungsmengen für Biomasseanlagen auf zwei Gebotstermin verteilt. Hiermit wird einem Antrag des Bundesrates stattgegeben. Eine solche Verteilung des Ausschreibungsvolumens für Biomasse auf zwei Ausschreibungsrunden vermeidet lange Wartezeiten und erhöht die Möglichkeit von Wettbewerb in den jeweiligen Ausschreibungen.

Zu Nummer 8

Durch die zeitlich rasche Abfolge der Gebotstermine durch die Sonderausschreibungen nach § 28 Absatz 1 wird es zu Situationen kommen, bei denen die letzten drei Gebotstermine bei der Bekanntmachung des neuen Termins noch nicht abgeschlossen worden sind. Durch den ergänzenden Relativsatz in **§ 36b Absatz 2 Satz 1 EEG 2017** wird deutlich, dass nur die Ergebnisse Termine in die Berechnung einfließen, die bereits bekanntgemacht worden sind. Hierdurch ist eine Anpassung des bekanntgemachten Höchstwerts nach der Veröffentlichung ausgeschlossen, die ansonsten vorzunehmen wäre. Die Bieter können sich damit sicher sein, dass der Wert gilt, der einmal bekanntgegeben wurde.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Der Ausschreibungstermin für Windenergieanlagen an Land findet jährlich im Mai und nicht im Juni statt.

Zu Nummer 14

Durch die Änderung in § 44 EEG 2017 wird ein Anliegen der Länder aus der Gegenäußerung aufgegriffen. Durch die Änderung wird die Größenbegrenzung für kleine Gülleanlagen von 75 Kilowatt installierter Leistung auf 75 Kilowatt Bemessungsleistung umgestellt. Damit könnten die kleinen Gülleanlagen größer gebaut werden und flexibler betrieben, ohne dass sich die geförderte Strommenge insgesamt signifikant erhöhen würde. Eine Verdoppelung der installierten Leistung würde die Kosten erhöhen.

Zu Nummer 15 und 16

Gegenüber dem Gesetzentwurf liegen aktualisierte Zahlen für die Wirtschaftlichkeitsberechnung vor. Dabei wurden insbesondere aktuelle Auswertungen zum Anteil der leicht gestiegenen Systemkosten berücksichtigt, welche nicht den Solarmodulen zuzuordnen sind. Diese Daten wurden in die Berechnung der Überförderung einbezogen. Im Ergebnis wird nun eine dahingehende Korrektur der Überförderung vorgenommen, dass der anzulegende Wert für Solaranlagen in **§ 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017** bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 kW auf 8,90 Cent pro Kilowattstunde festgelegt wird. Um eine angemessene Übergangszeit einzuräumen, erfolgt die Absenkung in drei gleichmäßigen Schritten je zum 1. Februar 2019, 1. März 2019 und 1. April 2019. Damit wird Planungs- und Investitionssicherheit für bereits in Vorbereitung befindliche Projekte geschaffen und gleichzeitig die Überförderung zeitnah beendet.

Ab dem 1. Mai 2019 setzt dann die übliche Degression nach dem atmenden Deckel ausgehend von 8,90 Cent pro Kilowattstunde ein. **§ 49 EEG 2017** wird entsprechend angepasst. Für die übrigen Größenklassen gilt die Degression nach dem atmenden Deckel unverändert und damit durchgängig weiter.

Zu Nummer 17

Die Änderung in **§ 52 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017** ist notwendig, um die Sanktionierung im Fall der Verletzung der Pflicht nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sowohl für neue als auch bestehende Anlagen zu verankern.

Zu Nummer 18

Durch die Änderung in § 55 EEG 2017 wird die Regelung zu den verkürzten Pönalen an die verkürzten Realisierungsfristen angepasst und insofern ein Gleichlauf zwischen Realisierungsfristen und Pönalen geschaffen.

Zu Nummer 31

Die bislang in § 62a Absatz 3 des Regierungsentwurfs enthaltene Bagatellregelung wird aus dem Regelungskomplex zu Messung und Schätzung herausgelöst und in eine eigene neue Regelung in **§ 62a EEG 2017** inhaltsgleich überführt. Redaktionell bedingt wird die bislang in § 62a enthaltene Regelung zu Messung und Schätzung in einen neuen **§ 62b EEG 2017** überführt. Durch die Herauslösung und Überführung in eine eigenständige Regelung wird unterstrichen, dass es sich bei dem Regelungsinhalt der Bagatellregelung um einen allgemeinen Grundsatz handelt, der bei sämtlichen Bestimmungen im Rahmen der Umlageerhebung Anwendung findet.

Gleichzeitig werden die bislang in § 62a Absatz 7 und 8 enthaltenen Übergangsregelungen in § 104 Absatz 10 und 11 überführt, wo sie systematisch besser verortet sind. Mit der Neuordnung wird das Verhältnis der einzelnen Regelungen zueinander und damit die jeweiligen Verweise innerhalb des Regelungskomplexes besser systematisiert.

Zu Nummer 34

Die Änderung in § 71 Nummer 3 EEG 2017 ist redaktionelle Folgeänderung und als redaktionelle Korrektur aufgrund der Ergänzung des § 44 durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Klarstellung des Verweises erforderlich.

Zu Nummer 38

Die Ergänzung in **§ 76 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017** dient der Klarstellung, dass die nach **§ 74a Absatz 3 EEG 2017** beihilferechtlich erforderliche Meldung kein vorheriges Verlangen der Bundesnetzagentur voraussetzt. Dies ergab sich nach bisheriger Rechtslage nur durch Auslegung. Denn bei der Regelung des **§ 74a Absatz 3 EEG 2017** handelt es sich um eine spezielle Vorschrift, die der Regelung in **§ 76 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017** vorgeht. **§ 74a Absatz 3 EEG 2017** statuiert besondere Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur, die der Erfüllung der Transparenzpflichten nach den Europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) dienen und anders als **§ 74 Absatz 1 und 2 EEG 2017** nicht die Abwicklung der EEG-Umlage in den Blick nehmen. Nur für letztere bestand nach alter Rechtslage eine doppelte Meldepflicht, die durch die Änderung in **§ 76 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017** abgeschafft werden sollte.

Zu Nummer 41

In der mit dem Regierungsentwurf neu eingefügten Kumulierungsregelung in **§ 80a EEG 2017** im Zusammenhang mit der Neuregelung der verringerten EEG-Umlage für KWK-Anlagen in der Eigenversorgung wird klargestellt, dass nicht nur die vermiedenen Kosten aufgrund der verringerten EEG-Umlage sondern selbstverständlich sämtliche aus der Eigenversorgung resultierende vermiedene Kosten zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 43

Bei der Anpassung in **§ 85 EEG 2017** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in **§ 9 Absatz 8 EEG 2017**

Zu Streichung der bisherigen Nummer 47

Durch die Streichung der Änderung der Festlegungskompetenz für den Höchstwert in **§ 85a EEG 2017** durch die Bundesnetzagentur bleibt die derzeitige Rechtslage unverändert. Die Bundesnetzagentur kann daher weiterhin nur einmal im Jahr den Höchstwert jeweils nur zum 1. Dezember eines Jahres anpassen.

Zu Nummer 46

Durch die Änderung in der Verordnungsermächtigung für die Innovationsausschreibungsverordnung in **§ 88d EEG 2017** kann der Verordnungsgeber den Gebotstermin für die Innovationsausschreibung abweichend von **§ 28 Absatz 6** festlegen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, weil die Innovationsausschreibung beihilferechtlich von der Kommission notifiziert werden muss und nicht sichergestellt ist, dass dieses Notifizierungsverfahren rechtzeitig vor der Bekanntgabe der ersten Innovationsausschreibung im Jahr 2019 abgeschlossen ist.

Zu Nummer 49**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Durch die Ergänzung in **§ 100 Absatz 2 Nummer 13 EEG 2017** wird sichergestellt, dass auch Windenergieanlagen an Land und auf See, die vor Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb genommen worden sind, bei Verstoß gegen **§ 9 Absatz 8 EEG 2017** durch den Verlust der Förderung sanktioniert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neuen **Sätze 4 bis 7 des § 100 Absatz 2 EEG 2017** betreffen den sogenannten Formaldehydbonus aus dem EEG 2009. Anlagenbetreiber sollen nunmehr unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigungsbedürftigkeit vom Formaldehydbonus profitieren können, auch wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit erst nach Inbetriebnahme der Anlage eingetreten ist. Die Regelung darf erst angewandt werden, wenn die Europäische Kommission sie beihilferechtlich genehmigt hat. Daher schaffe **Satz 5** einen beihilferechtlichen Vorbehalt. Der neue **Satz 6** stellt klar, dass die jetzige Änderung nicht in bereits rechtskräftig entschiedene Rechtsstreite eingreifen soll. **Satz 7** legt fest, dass der Anspruch erst fällig wird, wenn die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt und veröffentlicht wurde.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung eines neuen Satzes in **§ 100 Absatz 8 EEG 2017** wird eine bislang bestehende Unklarheit beseitigt. In **§ 100 Absatz 8 EEG 2017** war bislang geregelt, dass Freiflächenanlagen, die bereits vor Abschluss eines Bebauungsplans errichtet wurden, bei dessen späterem Inkrafttreten ab dem 25. Juli 2017 Zahlungen nach dem EEG erhalten konnten. Nicht geklärt war dabei die Frage, ob diese Anlagen den Flächenvorgaben des EEG 2017 entsprechen müssen, oder ob die Regelung auch für solche Anlagen gilt, die auf Flächen errichtet wurden, die nur nach einer alten Fassung des EEG förderfähig waren. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Flächenkulisse für die jeweilige Anlage heranzuziehen ist, die aufgrund der geltenden Übergangsbestimmungen angewendet wird.

Zu Nummer 50

In **§ 104 Absatz 9 EEG 2017** wird der beihilferechtliche Vorbehalt angepasst. Er soll nur für die technologie-neutralen Innovationsausschreibungen gelten, die in **§ 28 Absatz 6 EEG 2017** geregelt werden. **§ 28 Absatz 5 EEG 2017** regelt die gemeinsamen Ausschreibungen und wird durch dieses Gesetz inhaltlich nicht geändert. Daher ist auch kein Genehmigungsvorbehalt erforderlich.

Die bislang in **§ 62a Absatz 7 und 8** enthaltenen Übergangsregelungen werden in **§ 104 Absatz 10 und 11** überführt, wo sie systematisch besser verortet sind. Mit der Neuordnung wird gleichzeitig das Verhältnis der einzelnen Regelungen zueinander und damit die jeweiligen Verweise innerhalb des Regelungskomplexes besser systematisiert.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Mit der neuen Begriffsdefinition der Dampfnetze in **§ 2 Nummer 6a KWKG** wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Dampfverteilung in Industrieparks nicht immer über ein Wärmenetz im Sinn des **§ 2 Nummer 32** erfolgt: Die dortigen Dampfnetze weisen insoweit nicht immer eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage auf und lassen den Anschluss nur einer bestimmten Anzahl von Abnehmenden zu.

Mit der entsprechenden Ergänzung in der Begriffsdefinition der Dampfentspannungseinrichtung werden auch solche Dampfentspannungseinrichtungen vom Anwendungsbereich erfasst, die nicht an ein Wärmenetz im Sinn des **§ 2 Nummer 32 KWKG**, sondern an ein Dampfnetz angeschlossen sind, aber die gleiche Funktion erfüllen.

Zu Buchstabe b

Das Erfordernis, dass nach der Begriffsdefinition der Endkundenanlagen in **§ 2 Nummer 8 KWKG** diese den für Ihren Betrieb erforderlichen Dampf aus einem Wärmenetz beziehen müssen wird gestrichen. Erforderlich ist damit ausschließlich, dass die Endkundenanlagen keine Nutzwärme in ein Dampf- oder Wärmenetz einspeisen, sondern den an sie gelieferten Dampf in der Endkundenanlage bzw. den hiermit versorgten Einrichtungen vollständig endverbrauchen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Mit dem neuen **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG** wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG für die Förderung von KWK-Anlagen um drei Jahre verlängert, von Ende 2022 bis Ende 2025. Die Änderung erfolgt in einem eigenständigen Buchstaben da die Änderung unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung steht.

Die Verlängerung der Frist für die Zulassung der Anlagen bis zum 31. Dezember 2025 ermöglicht die Planung von neuen Anlagen und Modernisierungen, die mehr als vier Jahre Vorlaufzeit für Planung, Genehmigung und Bau benötigen. Diese Anlagen können nach Verlängerung einen Vorbescheid beim BAFA beantragen, auf deren Grundlage die derzeit bestehenden Rahmenbedingungen bis zur Zulassung der Anlage festgeschrieben werden, vorausgesetzt, die Anlage erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung und geht bis zum 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb. Da die Verlängerung noch unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung steht, stehen allerdings auch die Vorbescheide für Projekte, die erst nach dem 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb gehen

und zugelassen werden, unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung. Es wird keine Rechtssicherheit für die Höhe der Förderzahlungen für Investitionsentscheidungen geben, deren Inbetriebnahme auf Basis dieser Vorbescheide für die Zeit nach dem 31. Dezember 2022 geplant wird.

Gleichzeitig wird in dem neuen **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KWKG** KWK-Anlagen in der Ausschreibung ermöglicht, bis zur Entwertung ihres Ausschreibungszuschlages noch eine Zulassung zu erhalten. Da die Durchführung von Ausschreibungen bis zum Jahr 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, muss diese Regelung nicht unter einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in **§ 18 Absatz 1 Nummer 1 KWKG** wird die Gültigkeit des KWKG auch für die Förderung von Wärme- und Kältenetzen um drei Jahre verlängert, von Ende 2022 bis Ende 2025. Die Änderung steht wie die Verlängerung für die Förderung von KWK-Anlagen unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Änderungsbefehl zu **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 KWKG** wird verwiesen.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung in **§ 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG** wird die Gültigkeit des KWKG auch für die Förderung von Wärme- und Kältespeichern nach **§ 22 KWKG** um drei Jahre verlängert, von Ende 2022 bis Ende 2025. Die Änderung steht wie die Verlängerung für die Förderung von KWK-Anlagen unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Änderungsbefehl zu **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 KWKG** wird verwiesen.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung in **§ 26c KWKG** werden die Verweise entsprechend der Neustrukturierung der Regelungen zu geringfügigen Stromverbräuchen Dritter und zu Messung und Schätzung im EEG angepasst.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bei einer DIN-Normbezeichnung in **§ 30 Absatz 1 KWKG** beseitigt.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung wird ein Fehlverweis in Form eines Zirkelverweises in **§ 34 Absatz 4 KWKG** beseitigt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in **§ 35 Absatz 16 KWKG** wird klargestellt, dass die Übergangsbestimmung nur für die entsprechende Zulassung gilt, die die Voraussetzung der Übergangsregelung erfüllt. Weitere Zulassungen der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage im Wege einer blockweisen Betrachtung sind damit nach einmaliger Eröffnung des Anwendungsbereichs der Übergangsregelung nicht möglich. Zudem wird hinsichtlich der für eine erneute Modernisierung abzuwartenden Karenzzeit das ursprüngliche Regelungsanliegen klarer formuliert.

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt der differenzierten Absenkung der KWK-Bestandsanlagenförderung in **§ 35 Absatz 17 KWKG** wird auf die Fördersätze für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von über 50 Megawatt beschränkt, da im Rahmen der Evaluierung für KWK-Bestandsanlagen zwischen 2 bis einschließlich 50 Megawatt elektrischer KWK-Leistung keine Überförderung festgestellt wurde. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese Bestandsanlagen mit dem Inkrafttreten der Neuregelung die Förderung erhalten können und keine Genehmigung der Neuregelung durch die Europäische Kommission abwarten müssen.

In **§ 35 Absatz 18** wird ein weiterer beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt zu den Bestimmungen nach **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b**, **§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b** und **§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b** eingefügt. Diese Regelungen dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden. Die Aufteilung des Genehmigungsvorbehaltes auf zwei unterschiedliche Absätze ist der unterschiedlichen Inkrafttretensregelung für die unter Vorbehalt stehenden Bestimmungen nach Artikel 15 geschuldet.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Neubenennung der Überschrift von § 35 EnWG angepasst.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in § 13 Absatz 10 EnWG wird die Prognose der zukünftigen Netzengpassmaßnahmen und der damit verbundenen Kosten auf die jeweils folgenden fünf Jahre ausgeweitet und die Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur vorgeschrieben. Mit den Prognosen soll ein besserer Überblick über die zukünftige Entwicklung der Netzsicherheit und eventuell erforderlicher Maßnahmen ermöglicht werden. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Szenarien und Annahmen aus ihren jährlichen Systemanalysen im Rahmen der Bedarfsermittlung der Netzreserve nach § 3 Netzreserveverordnung übernehmen. Diese Analysen werden jeweils bis zum 1. März eines Jahres fertiggestellt und bis zum 30. April eines Jahres von der Bundesnetzagentur geprüft.

Zu Nummer 5

Mit den Änderungen in § 13e EnWG wird der Beginn der Kapazitätsreserve auf das Winterhalbjahr 2020/2021 verschoben, damit sowohl Übertragungsnetzbetreiber als auch potenzielle Bieter ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Kapazitätsreserve haben. Die erstmalige Ausschreibung wird als Folgeänderung auf das Jahr 2019 verschoben.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird der auch noch nach Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes in § 17f Absatz 1 EnWG verbleibende statische Verweis auf das alte KWKG, dessen Nichtaufhebung ein Redaktionsversehen darstellt, aufgehoben. Die Wälzung der Offshore-Umlage erfolgt, wie auch die Umlageprivilegien entsprechend den Regelungen des KWKG. Dies war bereits durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz in § 17f Absatz 5 EnWG so normiert.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung des § 17f Absatz 1 Satz 5 EnWG wird der Verweis auf § 62a, § 62b und § 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 für die Offshore-Haftungsumlage, welcher durch das vorliegende Änderungsgesetz mit Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe c rückwirkend zum 1. Januar 2018 eingefügt wurde zum 1. Januar 2019 wieder aufgehoben.

Der Verweis auf die entsprechenden Vorschriften zu Messen und Schätzen und geringfügige Stromverbräuche Dritter erfolgt im Rahmen der ab dann erfolgenden Erhebung der Offshore-Umlage über den Verweis auf § 26c KWKG in § 17f Absatz 5 EnWG. Ein entsprechender Verweis über das KWKG aktueller Fassung war zuvor im Rahmen der Offshore-Haftungsumlage nicht möglich, da die Wälzung dieser über einen statischen Verweis auf das KWKG alter Fassung erfolgte.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 17f Absatz 5 Satz 2 und 3 EnWG erstreckt den Verweis auf die Vorschriften für die Wälzung der Offshore-Umlage auf die §§ 26a und b KWKG um insoweit einen vollständigen Gleichlauf des Wälzungsmechanismus zu gewährleisten.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 1a in § 35 EnWG ist es erforderlich, dass die Überschrift entsprechend angepasst wird.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des neuen **Absatz 1a in § 35 EnWG** wird eine neue Rechtsgrundlage für die Regulierungsbehörde zur Anforderung von Informationen von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen und Betreibern von Speichern geschaffen. Die Informationen dienen zum einen der Erstellung eines Berichts nach § 63 Absatz 3a EnWG und zum anderen der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der Netzbetreiber nach § 13 EnWG.

In Bezug auf den Bericht nach § 63 Absatz 3a EnWG ist die Abfrage dieser Daten erforderlich, da die Netzbetreiber, die der Regulierungsbehörde nach § 63 Absatz 3a in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 EnWG zur Datenübermittlung verpflichtet sind, nur über die nach § 12 Absatz 4 EnWG im Rahmen des Energieinformationsnetzes übermittelten Informationen verfügen. Zur Erstellung des Berichts nach § 63 Absatz 3a EnWG benötigt die Regulierungsbehörde jedoch teilweise darüber hinausgehende Informationen der Anlagenbetreiber, insbesondere die Gründe der Einspeisung der Anlagen in den einzelnen Situationen. Mit Hilfe dieser den Anlagenbetreibern bekannten Informationen, wie z. B. dem elektrischen Wirkungsgrad, Leistungsgradienten, Mindestbetriebs- sowie Stillstandzeiten, An- und Abfahrtdauer und -kosten sowie der Vergütung von KWK-Strom, von Eigenverbrauch oder Informationen zur Wärmebereitstellung, lassen sich volkswirtschaftliche Ineffizienzen identifizieren und ggf. geeignete Maßnahmen zur Behebung bestehender Ineffizienzen einleiten.

Es ist daher erforderlich, die Regulierungsbehörde zur unmittelbaren Datenerhebung bei den Anlagenbetreibern zu ermächtigen. Da die Daten nicht anlagenscharf, sondern ausschließlich in aggregierter Form veröffentlicht werden, ist der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt.

Außerdem können anhand obiger Daten die Verpflichtungen der Netzbetreiber nach § 13 EnWG, insbesondere nach § 13 Absatz 3 EnWG, besser überwacht werden. Die Informationen ermöglichen ein umfassenderes Bild über die Fahrweise einzelner Kraftwerke.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Buchstabe c ist erforderlich, damit die Regulierungsbehörde auch für den Fall der Datenabfrage nach § 35 Absatz 1a EnWG die Befugnisse nach § 69 EnWG wahrnehmen kann.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in **§ 53a EnWG** aufgrund der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in **§ 54a EnWG** aufgrund der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in **§ 56 Absatz 1 Nummer 3 EnWG** aufgrund der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderung betrifft die neue **§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a EnWG**. Bei der Überwachung der Vorgaben aus § 13 Absatz 3 Sätze 4 und 5 werden umfangreiche Datensätze ausgewertet und aufwendig analysiert. Es ist deshalb nicht sachgerecht, diese Aufgabe einer einzelnen Beschlusskammer zuzuweisen, sodass diese Überwachungsfunktion hinsichtlich des Einspeisevorrangs in den Ausnahmekatalog von § 59 aufgenommen werden soll.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen in **§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 12 EnWG** aufgrund der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010.

Zu Nummer 18**Buchstabe b**

Mit der Änderung des § 63 Absatz 3a EnWG wird die Datengrundlage des Berichts um die Daten des neuen § 35 Absatz 1a EnWG erweitert. Zudem soll der Bericht schon zum Ende des zweiten Quartals 2019 vorgelegt werden.

Zu Nummer 19

Gebühren und Auslagen für ein Missbrauchsverfahren nach § 30 Absatz 2 werden derzeit nur in dem Fall erhoben, dass das Verfahren durch eine Verfügung der Regulierungsbehörde abgeschlossen wird (vgl. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2). Keine Kostentragung ist vorgesehen, wenn in einem bereits eingeleiteten Verfahren dadurch Erledigung eintritt, dass der Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Zuwiderhandlung von sich aus abstellt, bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist.

Auch in diesem Fall entstehen der Regulierungsbehörde jedoch Kosten, die der Betreiber von Energieversorgungsnetzen durch die Zuwiderhandlung verursacht hat. Daher wird ihm durch den neu eingefügten **Absatz 2a** die Hälfte der Gebühr pauschal auferlegt. Diese Pauschale entspricht der schon bislang in § 91 Absatz 2 vorgesehenen Regelung, die allerdings nur für auf Antrag durchzuführende Amtshandlungen der Regulierungsbehörde gilt.

Die neu angefügte Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 enthält eine Klarstellung hinsichtlich des Kostenschuldners. In den Fällen des Absatz 2a ist danach der Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Kostentragung verpflichtet, gegen den das Missbrauchsverfahren nach § 30 Absatz 2 bereits eingeleitet war.

Zu Artikel 9

Bei den Änderungen in den **§§ 14, 16 und 20 der Gemeinsamen-Ausschreibungs-Verordnung** handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Verlängerung der gemeinsamen Ausschreibungen nach § 28 Absatz 5 EEG 2017. Die Verordnung tritt damit nicht Ende 2020, sondern erst Ende 2022 außer Kraft.

Zu Artikel 11

Mit Artikel 11 werden im Windenergie-auf-See-Gesetz redaktionelle Folgeänderungen Verweise angepasst sowie rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen.

Zu Artikel 12

Mit Artikel 12 werden im Seeanlagengesetz redaktionelle Folgeänderungen Verweise angepasst sowie rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in **§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SeeAnlG** wird der Streichung von § 5 Absatz 3 SeeAnlG Rechnung getragen. Ein Zeit- und Maßnahmenplan ist dem BSH weiterhin vorzulegen, wenn auch nicht mehr als Grundlage für eine Entscheidung nach § 5 Absatz 3 (alt).

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe c**

Die Anwendbarkeit des § 75 Absatz 4 VwVfG ergibt sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 SeeAnlG. Die nun gewählte Formulierung in **§ 5 Absatz 4 SeeAnlG** dient der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zum Gesetzentwurf ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d und e

§ 5 Absatz 6 Nummer 1 (alt) SeeAnlG wird als Folgeänderung zur Streichung von § 5 Absatz 3 (alt) SeeAnlG neu nummeriert und der Verweis auf § 5 Absatz 3 SeeAnlG angepasst.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung in § 7 SeeAnlG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 5 Absatz 3 (alt) SeeAnlG.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in § 15 SeeAnlG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 5 Absatz 3 (alt) SeeAnlG.

Zu Artikel 15

Mit der Inkrafttretensregelung des **Artikels 15 Absatz 3** werden sämtliche Änderungen mit Bezug zur Einfügung des neuen § 61c und § 61d EEG 2017, der Aufhebung von § 61h EEG 2017 und Überführung in § 62b Absatz 5 EEG 2017, sowie der Einführung von § 62a, § 61b und § 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 sowie sämtliche Verweise im KWKG, der StromNEV und dem EnWG und sämtliche Folgeverweise auf diese Vorschriften und die Ergänzung der Übergangsregelung in § 35 Absatz 14 KWKG rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Ergebnis sind diese Vorschriften damit im Rahmen der Umlageerhebung der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der StromNEV-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage ab dem 1. Januar 2018 anwendbar und können damit bereits im Rahmen der Endabrechnungen im Jahre 2019 angewandt werden. Der in § 17f Absatz 1 Satz 5 EnWG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu eingefügte direkte Verweis auf die Regelungen im EEG wird mit Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2019 aufgehoben und durch einen indirekten Verweis über das KWKG (§ 26c KWKG) im Rahmen der ab diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen für die Offshore-Umlage in § 17f Absatz 5 EnWG ersetzt.

Mit der Inkrafttretensregelung des **Artikels 15 Absatz 4** werden sämtliche Änderungen der KWK-Bestandsanlagenförderung nach § 13 KWKG, der sich hierauf beziehende beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt sowie die Erstreckung des Anwendungsbereichs der neuen § 62a, § 62b und § 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 auf die ab dem 1. Januar 2019 geltende Offshore-Umlage, die die bis zum 31. Dezember 2018 erhobene Offshore-Haftungsumlage ersetzt, zum 1. Januar 2019 In Kraft gesetzt.

Die Transponderpflicht gilt nach der geltenden Flugsicherungs-ausrüstungsverordnung bereits für alle Luftverkehrs-fahrzeuge, die nachts im kontrollierten Luftraum fliegen. Diese Pflicht wird durch Artikel 13 erweitert auf alle Luftverkehrs-fahrzeuge, die nachts im nicht kontrollierten Luftraum fliegen. In der Praxis dürften fast alle Luftverkehrsflugzeuge, die nachts fliegen, bereits mit Transpondern ausgestattet sein. Sofern einzelne Luftverkehrs-fahrzeuge, die nachts im nicht kontrollierten Luftraum fliegen, nicht mit Transponder ausgestattet sein sollten, erhalten diesen Luftverkehrs-fahrzeugen aufgrund der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in **Artikel 15 Absatz 5** über ein halbes Jahr Zeit zur Nachrüstung. Der Zeitraum sollte ausreichen, um auch die letzten noch nachts ohne Transponder fliegenden Luftfahrzeuge mit Transpondern auszustatten. Sofern diese Pflicht nicht erfüllt wird, dürfen Luftverkehrs-fahrzeuge ab 1. August 2019 nur tagsüber ohne Transponder fliegen, sofern dies nach der geltenden Flugsicherungs-ausrüstungsverordnung zulässig ist.

Berlin, den 28. November 2018

Jens Koeppen
Berichterstatler

